

Wendl/Dose

# Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis

Nachtrag  
zur 9. Auflage

Stand: 1.1.2016

– mit der neuen Düsseldorfer und Bremer Tabelle  
sowie zahlreichen aktualisierten Berechnungsbeispielen –



C.H.BECK

## **Inhalt:**

Rechenbeispiele auf der Basis der DT 2016	
– zu § 2 .....	Seite 3
– zu § 3 .....	Seite 12
– zu § 4 .....	Seite 12
– zu § 5 .....	Seite 16
Bremer Tabelle 2016 .....	Seite 27
Düsseldorfer Tabelle 1.1.2016 .....	Seite 29
Düsseldorfer Tabelle 1.8.2015 .....	Seite 35

## **Nachtrag zu**

**Wendl/Dose**

**Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis**

**9. Auflage**

ISBN 978 3 406 68378 7

[www.beck.de](http://www.beck.de)

© 2016 Verlag C. H. Beck oHG

Wilhelmstr. 9, 80801 München

Satz, Druck und Bindung: Druckerei C. H. Beck, Nördlingen

(Adresse wie Verlag)

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier  
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Die nachfolgenden Berechnungsbeispiele aus der 9. Auflage (2015) wurden von dem Mitautor *Werner Gutdeutsch* mit den Werten der Düsseldorfer Tabelle 2016 aktualisiert. Bei eventueller Zitierung ist bei der jeweiligen Randnummer zur Vermeidung von Verwechslungen die Angabe „N“ anzugeben.

## § 2

### Beispiel:

Bereinigtes Einkommen des Vaters, eines Beamten, nach Abzug der Lohn- und Kirchensteuer und des Solidaritätszuschlages 1720,- EUR. Abzusetzen sind Beiträge von 150,- EUR (eigene Krankenversicherung), 20,- EUR (eigene Pflegeversicherung) und 50,- EUR (Krankenversicherung für das Kind). Anrechnungsfähiges Einkommen daher 1500,- EUR (nicht: 1550,- EUR). Der Unterhalt ist also grundsätzlich der 1. Einkommensgruppe zu entnehmen und beträgt zB für ein 13-jähriges Kind 450,- EUR abzüglich 95,- EUR (hälftiges Kindergeld) und zuzüglich 50,- EUR Krankenkassenbeitrag = 405,- EUR (vorbehaltlich einer etwaigen Höhergruppierung wegen unterdurchschnittlicher Unterhaltspflicht nach DTA 1 → Rn. 343 ff.).

N 328

### Beispiel:

Bereinigtes Nettoeinkommen des Vaters (V) 5300,- EUR, der betreuenden Mutter 2000,- EUR. Zinseinkünfte des 10-jährigen Kindes monatlich 100,- EUR; das Kindergeld von 190,- EUR erhält die Mutter.

Der Unterhaltsbedarf des Kindes beträgt nach dem Nettoeinkommen des allein barunterhaltspflichtigen V gemäß der höchsten Einkommensgruppe der Tabelle (DT 10/2) 615,- EUR.

Keine Höherstufung wegen Unterhalts für nur 1 Kind und keine Erhöhung wegen des Nettoeinkommens des V von 5500,- EUR, weil nicht dargelegt ist, worin der erhöhte Bedarf besteht (→ Rn. 342). Das Einkommen des V, das die 10. Einkommensgruppe der Tabelle nicht erheblich übersteigt, reicht dazu allein nicht aus.

Anrechnung von 100,- EUR Zinsen und 190,- EUR Kindergeld (vgl. § 1612b I BGB) zur Hälfte auf den Bar- und auf den Betreuungsunterhalt (→ Rn. 118). Auf das Einkommen der Mutter kommt es nicht an (§ 1606 III 2 BGB).

Unterhaltsanspruch: 615–50 (Zinsanteil) – 95 (Kindergeldanteil) = 470,- EUR.

N 341

### Beispiel:

Einkommen des Pflichtigen 2030,- EUR; Unterhalt für 3 Kinder im Alter von 13, 6 und 4 Jahren.

Das Kindergeld von 190,- EUR für die ersten beiden Kinder und 196,- EUR für das dritte Kind erhält die betreuende wiederverheiratete Mutter. Kindesunterhalt (Zahlbeträge) nach Herabstufung um eine Einkommensgruppe nach DT (Stand 2016) 2/3, 2/2 und 2/1: 473–95 = 378 EUR; 404–95 = 309 EUR; 352–98 = 254 EUR; 378 + 309 + 254 = 941 EUR.

Dem Schuldner bleiben 2030 – 941 = 1089,- EUR und damit weniger als der Bedarfskontrollbetrag der 2. Einkommensgruppe von 1180,- EUR.

### Korrigierte Berechnung:

Der Kindesunterhalt ist der 1. Gruppe zu entnehmen. Er beträgt 450–95 = 355 EUR; 384–95 = 289 EUR; 335–98 = 237 EUR; 355 + 289 + 237 = 881 EUR. Dem Schuldner bleiben (2030 – 881 =) 1149,- EUR und damit mehr als der notwendige Selbstbehalt. Blicke ihm nunmehr auch mehr als der Bedarfskontrollbetrag der 2. Einkommensgruppe, gäbe das wegen der gebotenen Vereinfachung keine Veranlassung zu einer weiteren Korrektur.

N 352

### Beispiel:

Einkommen des Schuldners 1600,- EUR. Unterhaltspflicht nur gegenüber einem 16-jährigen Kind. Die nach → Rn. 345 eigentlich gebotene Höhergruppierung um eine Gruppe scheidet aus, weil bei einem Unterhalt von (495–95 =) 400,- EUR nach DT 3/3 der Bedarfskontrollbetrag von

N 353

1280,- EUR nicht gewahrt ist ( $1600 - 400 = 1200,-$  EUR) Jedoch verbleibt dem Schuldner bei einem Unterhalt von ( $473 - 95 =$ ) 378,- EUR nach DT 2/3 der dann maßgebende Bedarfskontrollbetrag der 2. Einkommensgruppe von 1180,- EUR. Daher wird ein Unterhalt von 378,- EUR geschuldet.

**N 355 Beispiel:**

Einkommen des Vaters (V) 2600,- EUR. Ehegattenunterhalt und Unterhalt für zwei 3- und 4-jährige Kinder. Die nicht erwerbstätige Mutter (M) bezieht das Kindergeld von je 190,- EUR.

**Berechnung ohne Bedarfskontrollbetrag:**

Kindesunterhalt nach DT (Stand 2016) 3/1 (nach Herabstufung um eine Gruppe):  $369 - 95 = 274 + 274 = 548,-$  EUR.

Ehegattenunterhalt:  $(2600 - 548) \times \frac{3}{7} = 879,-$  EUR.

V behält  $2600 - 548 - 879 = 1173,-$  EUR, also weniger als den Bedarfskontrollbetrag von 1280,- EUR.

**Korrigierte Berechnung mit Bedarfskontrollbetrag:**

Da der Bedarfskontrollbetrag der Einkommensgruppe 3 nicht gewahrt ist, muss der Kindesunterhalt der 2. Einkommensgruppe entnommen werden.

Kindesunterhalt also jeweils  $352 - 95 = 257,-$  EUR. Ehegattenunterhalt:  $2600 - 257 - 257 = 2086 \times \frac{3}{7} = 894,-$  EUR.

V behält dann  $2600 - 252 - 252 - 894 = 1202,-$  EUR. Der Bedarfskontrollbetrag von 1180 EUR ist gewahrt. Ehegatten-, Kindesunterhalt und Selbstbehalt stehen in angemessenem Verhältnis.

**N 359 Beispiel (DT 2016):**

Der Beklagte wird verpflichtet, an den am 3.2.2014 geborenen Kläger zu Händen der Kindesmutter ab 9/2014 monatlich im Voraus den Mindestunterhalt nach § 1612a I 3 BGB der Altersstufe 1 bis 1/2020, Altersstufe 2 von 2/2020 bis 1/2026 und Altersstufe 3 ab 2/2026 zu zahlen, jeweils abzüglich des halben Kindergelds für ein erstes Kind, derzeit zu zahlen also 240 EUR.

**N 390 Beispiel:**

V verfügt über ein bereinigtes Einkommen von 1320,- EUR. Er ist nur einem 5-jährigen Kind unterhaltspflichtig. Da ihm 1080,- EUR verbleiben, kann er den Mindestunterhalt von  $335 - 95 = 240,-$  EUR aufbringen. Von der Kindergeldanrechnung profitiert er nicht, denn auch ohne sie hätte er nur 240,- EUR zu zahlen.

**N 393 Beispiel:**

Der schwerst pflegebedürftige Vater (V), der einem 16-jährigen Kind unterhaltspflichtig ist, verfügt über eine Pension von netto 2200,- EUR. Pflegegeld nach § 43 V Nr. 3 SGB XI 1550,- EUR. Heimkosten 3050,- EUR. V bleiben 700,- EUR, die er angesichts des weitgehend gedeckten Lebensbedarfs und seiner höchst eingeschränkten sonstigen Bedürfnisse nicht in Höhe des notwendigen Selbstbehalts von 880,- EUR, sondern zB nur noch in Höhe von 300,- EUR für Taschengeld, Kleidung usw benötigt. V kann daher dem Kind den Mindestunterhalt nach DT (2016)  $\frac{1}{3}$  in Höhe von 450,- EUR abzüglich 95,- EUR Kindergeld = 355,- EUR zahlen.

**N 398 Beispiel:**

Einkommen des betreuenden Vaters (V) 1400,- EUR, der Mutter (M) 1250,- EUR. Bedarf des 5-jährigen Kindes auf Grund des Einkommens der M nach DT (2016)  $\frac{1}{1335 - 95} = 225,-$  EUR. 190,- EUR Kindergeld bezieht der V

1. Schritt: M haftet allein mit dem Betrag, der über ihrem angemessenen Selbstbehalt liegt:  $1350 - 1300 = 50,-$  EUR

2. Schritt: V müsste zur Wahrung des angemessenen Selbstbehalts der M  $225 - 50 = 175,-$  EUR aufbringen.

3. Schritt (Gewichtung): M verbleiben 1300 EUR; V verbleiben  $1400 - 175 = 1225,-$  EUR (und 95,- EUR Kindergeldanteil). Bei voller Haftung der M verbleiben M  $1250 - 225 = 1025,-$  EUR; V verbleiben 1400,- EUR (und 95,- EUR Kindergeldanteil).

**Beispiel 1:**

Einkommen der Mutter (M) 1440,- EUR, des Vaters (V) 2400,- EUR. Das 16-jährige Kind lebt bei V. Ehegattenunterhalt wird nicht geschuldet. V bezieht das Kindergeld von 190,- EUR. Bedarf des Kindes nach dem Einkommen der M gemäß DT (2016) 1/3:  $450-95 = 355,-$  EUR. Würde M verschärft auf Unterhalt haften, wäre sie für den Kindesunterhalt leistungsfähig:  $1440-1080 = 360,-$  EUR. Da ein 16-jähriges Kind keine besondere Betreuung mehr erfordert und ein erhebliches Einkommensgefälle besteht, dürfte es der Billigkeit entsprechen, dass M ihren angemessenen Bedarf von 1300,- EUR behält und 140,- EUR zum Unterhalt beiträgt, während V den Rest von 215,- EUR aufbringt (V verbleiben 2196,- EUR und das hälftige Kindergeld).

N 405

**Beispiel 2:**

Einkommen der Mutter (M) 1380,- EUR, des Vaters (V) 1800,- EUR. V betreut die 4- und 5-jährigen Kinder. Er bezieht das Kindergeld von je 190,- EUR und zahlt für die Betreuung der Kinder in einer Tagesstätte (→ Rn. 400) 350,- EUR (Mehrkosten der Kinderbetreuung). Ehegattenunterhalt wird nicht geschuldet. Barbedarf der Kinder nach DT (2016) 1/1 je  $335-95 = 240,-$  EUR, insgesamt also 480,- EUR. M kann jedoch unter Wahrung ihres notwendigen Selbstbehalts von 1080,- EUR nur 300,- EUR für beide Kinder aufbringen. V muss daher aus seinem Einkommen zunächst den restlichen Kindesunterhalt von  $480 + 350-300 = 530,-$  EUR tragen. Ihm bleiben nur 1270,- EUR. Daher besteht kein erheblicher Einkommensunterschied. Es verbleibt bei der Zahlung von 300,- EUR durch M. (→ Rn. 398).

N 406

**Beispiel 3:**

Bereinigtes Einkommen des Vaters (V), der ein 7-jähriges Kind versorgt, 3200,- EUR; Einkommen der nicht selbst unterhaltsberechtigten Mutter (M) 1300,- EUR. V bezieht das Kindergeld von 190,- EUR. M kann ohne Gefährdung ihres angemessenen Unterhalts von 1300,- EUR den nach ihrem Einkommen berechneten Kindesunterhalt nach DT (2016) 1/2 von  $384-95 = 289,-$  EUR auch nicht teilweise decken, während der große Selbstbehalt des V von 1300,- EUR selbst dann nicht annähernd berührt wird, wenn von seinem Einkommen angemessene Betreuungskosten abgezogen werden. V muss daher den Bar- und den Betreuungsunterhalt allein sicherstellen. Er behält das gesamte Kindergeld. Eine Mithaftung der M scheidet aus.<sup>1</sup>

N 407

**Beispiel:**

Einkommen des Vaters 1800,- EUR, der betreuenden Mutter (M) 1400,- EUR. Ausbildungsvergütung des 17-jährigen Kindes, das bei M wohnt, 400,- EUR. Kein Ehegattenunterhalt. M bezieht das Kindergeld von 190,- EUR. Kindesunterhalt (Bedarf) nach DT (2016) 3/3 (Höhergruppierung um eine Gruppe wegen Unterhaltspflicht nur gegenüber 1 Kind; → Rn. 345): 495,- EUR. Die Ausbildungsvergütung von 400-90 („ausbildungsbedingter Mehrbedarf“ nach DT Anm. A 8 → Rn. 517) = 310,- EUR ist nur zur Hälfte anzurechnen (→ Rn. 118), also zu 155,- EUR. Kindesunterhalt:  $495 - 155 - 95$  (Kindergeldanteil) = 245,- EUR. Keine Beteiligung der Mutter am Barunterhalt.

N 414

**Beispiel 1:**

Den getrennt lebenden Eltern ist das Sorgerecht für ihr Kind (15 Jahre) vorläufig entzogen. Das Kind lebt bei einer Tante, die nach § 74 I 1 EStG das Kindergeld bezieht. Die Tante verzichtet im Interesse der Eltern auf eine Erstattung der Kosten für die Betreuung. Das Jugendamt macht als Vormund den Barunterhalt geltend. Der Vater (V) hat ein Einkommen von 1650,- EUR, die Mutter (M) ein Einkommen von 1250,- EUR. Bedarf des K auf Grund des zusammengerechneten Einkommens der Eltern von 2900,- EUR nach DT (2016) 5/3:  $540-190$  (volles Kindergeld) = 350,- EUR. Keine Höhergruppierung wegen

N 428

<sup>1</sup> Ebenso OLG Köln BeckRS 2007, 18455 (Einkommen des betreuenden Vaters: 2836 EUR, der barunterhaltspflichtigen Mutter von 1000 EUR bei einem angemessenen Selbstbehalt von zeitweise noch 1000 EUR). Vgl. BGH FamRZ 2013, 1558 Rn. 27 sowie → Rn. 398.

unterdurchschnittlicher Unterhaltslast, da diese bei Zusammenrechnung der Einkommen beider Eltern zu unangemessenen Ergebnissen führt.<sup>2</sup>

**Quotenberechnung mit notwendigem Selbstbehalt als Sockelbetrag:**

Vergleichbares Einkommen V:  $1650 - 1080 = 570,-$  EUR

Vergleichbares Einkommen M:  $1250 - 1080 = 170,-$  EUR

Quote V:  $570 : (570 + 170) \times 350 = 270,-$  EUR; V verbleiben  $1650 - 270 = 1380,-$  EUR

Quote M:  $170 : (570 + 170) \times 350 = 80,-$  EUR; M verbleiben  $1250 - 80 = 1170,-$  EUR

M müsste  $130,-$  EUR aus ihrem angemessenen Selbstbehalt aufbringen. Das widerspricht der gesetzlichen Regelung in § 1603 II 3 BGB, die eine verschärfte Unterhaltspflicht wegen des leistungsfähigen V nicht vorsieht.

**Hier vorgeschlagene Methode:**

**1. Schritt** (§§ 1603 I, 1606 III 1 BGB):

Vergleichbares Einkommen V:  $1650 - 1300 = 350,-$  EUR

Vergleichbares Einkommen M:  $1250 - 1300 = 0,-$  EUR

V ist hinreichend leistungsfähig ( $1650 - 350 = 1300,-$  EUR) und haftet demzufolge für den Kindesunterhalt in Höhe von  $350,-$  EUR alleine.

**2. Schritt** (§§ 1603 II, 1606 III 1 BGB): Nicht erforderlich, weil kein Mangelfall vorliegt.

**Kontrollberechnung:** Wäre V alleine zum Unterhalt verpflichtet, so würde sich der Unterhalt wie folgt berechnen:

Bedarf nach DT 3/3:  $495,-$  EUR; Höherstufung um 1 Gruppe wegen unterdurchschnittlicher Unterhaltslast

Unterhalt:  $495 - 190$  (Kindergeld) =  $305,-$  EUR (Bedarfskontrollbetrag ist gewahrt). V haftet somit nur auf  **$305,-$  EUR**. Eine ersatzweise Heranziehung der M für den ungedeckten Betrag von  $45,-$  EUR (=  $350 - 305$ ) scheidet aus, weil der Mindestunterhalt des K gedeckt ist und demzufolge kein Mangelfall nach § 1603 II BGB vorliegt.

**Abwandlung:** Das Einkommen des V beträgt  $1510,-$  EUR, das Einkommen der M  $1200,-$  EUR. Bedarf des K auf Grund des zusammengerechneten Einkommens von  $2710,-$  EUR DT 5/3:  $540,-$  EUR;  $540 - 190 = 350,-$  EUR (ohne Höhergruppierung s. o.)

**Quotenberechnung mit notwendigem Selbstbehalt als Sockelbetrag:**

Vergleichbares Einkommen V:  $1510 - 1080 = 430,-$  EUR

Vergleichbares Einkommen M:  $1200 - 1080 = 120,-$  EUR

Quote V:  $430 : (430 + 120) \times 350 = 274,-$  EUR; V verbleiben  $1510 - 274 = 1236,-$  EUR

Quote M:  $120 : (430 + 120) \times 350 = 76,-$  EUR; M verbleiben  $1200 - 76 = 1124,-$  EUR

Auch hier würde sich die Quote überproportional zu Lasten der M verschieben.

**Hier vorgeschlagene Methode:**

**1. Schritt** (§§ 1603 I, 1606 III 1 BGB):

Vergleichbares Einkommen V:  $1510 - 1300 = 210,-$  EUR

Vergleichbares Einkommen M:  $1200 - 1300 = 0,-$  EUR

Mangelfall: V ist nicht hinreichend leistungsfähig, weil ihm für den Kindesunterhalt von  $350,-$  EUR nur  $210,-$  EUR zur Verfügung stehen. Demnach ist zunächst auf der Bedarfsebene anzupassen, weil der Elternteil nur dann seinen angemessenen Selbstbehalt angreifen muss, wenn der Mindestunterhalt des Kindes nicht gedeckt ist. Der Mindestunterhalt beträgt hier  $450,-$  EUR (DT 1/3).  $450 - 190 = 260,-$  EUR.

**2. Schritt** (§§ 1603 II, 1606 III 1 BGB):

Vergleichbares Einkommen V (unterhalb des angemessenen Selbstbehalts):  $1300 - 1080 = 220,-$  EUR

Vergleichbares Einkommen M (unterhalb des angemessenen Selbstbehalts):  $1200 - 1080 = 120,-$  EUR

Quote V:  $220 : (220 + 120) \times (260 - 210) = 32,-$  EUR

Quote M:  $120 : (220 + 120) \times (260 - 210) = 18,-$  EUR

**Ergebnis:** V schuldet demnach  $210 + 32 = 242,-$  EUR; M schuldet  **$18,-$  EUR**; V verbleiben  $1510 - 242 = 1268,-$  EUR; M verbleiben  $1200 - 18 = 1182,-$  EUR.

**Kontrollberechnung:** Ist hier entbehrlich, weil der Bedarf trotz beiderseitiger Elternhaftung nur der Gruppe 1 der Düsseldorfer Tabelle entnommen worden ist (Mindestunterhalt).

**N 429 Beispiel 2:**

Anrechenbares Einkommen des Vaters (V)  $1750,-$  EUR, der Mutter (M)  $1400,-$  EUR. Den Eltern ist das Sorgerecht für das gemeinsame 4-jährige Kind entzogen. Es wird auf Veranlassung des Vormundes von einer Tante betreut, die sich mit dem Tabellenunterhalt und einer Vergütung von

<sup>2</sup> BGH FamRZ 1986, 151; Scholz FamRZ 1993, 125 (135).

300,- EUR monatlich begnügt. Bei M lebt ein nichteheliches 17-jähriges Kind, für das sie von dessen Vater Barunterhalt erhält. Kein Ehegattenunterhalt.

Regelbedarf des 4-jährigen Kindes entsprechend dem zusammengerechneten Einkommen der Eltern von 3100,- EUR nach DT (2016) 6/1: 429,- EUR. Keine Höhergruppierung wegen unterdurchschnittlicher Unterhaltslast. Keine Kürzung des Einkommens der M wegen Betreuung des 17-jährigen Kindes (→ Rn. 425).

Mehrbedarf für Betreuung 300,- EUR. Das Kindergeld von 190,- EUR wird an die Tante ausbezahlt. Restbedarf des Kindes  $429 + 300 - 190 = 539,-$  EUR.

Vergleichbares Einkommen des V:  $1750 - 1300$  (Sockelbetrag) = 450,- EUR.

Vergleichbares Einkommen der M =  $1400 - 1300 = 100,-$  EUR.

Summe der vergleichbaren Einkommen: 550,- EUR.

V schuldet  $539 \times 450 : 550 = 441,-$  EUR.

M schuldet  $539 \times 100 : 550 = 98,-$  EUR.

Beide Eltern behalten ihren angemessenen Selbstbehalt von 1300,- EUR. Eine Kontrollberechnung auf Seiten des V führt (auch nach Korrektur anhand der Bedarfskontrollbeträge) zu keinem geringeren Unterhalt.

### Beispiel 3:

N 430

Anrechenbares Einkommen des Vaters (V) 3500,- EUR, der Mutter (M) 1100,- EUR. Das gemeinsame 4-jährige Kind lebt bei einer Schwester des Vaters und wird von ihr betreut. M bezieht das Kindergeld von 190,- EUR. Kein Ehegattenunterhalt.

Regelbedarf des Kindes entsprechend dem zusammengerechneten Einkommen der Eltern von 4600,- EUR nach DT (2016) 9/1510,- EUR.

Mehrbedarf für Betreuung durch die Schwester 150,- EUR.

Da V über ein deutlich höheres Einkommen als M verfügt, die Einkünfte der M zudem ihren angemessenen Bedarf von 1300,- EUR nicht überschreiten (→ Rn. 397, 426), muss V den gesamten Kindesunterhalt von  $633 - 190$  Kindergeld (§ 1612b I 1 Nr. 2 BGB) = 443,- EUR allein tragen. M schuldet keinen Barunterhalt. Das Kindergeld ist von M in voller Höhe an das Kind auszukehren (§ 1612b I 1 BGB).<sup>3</sup>

### Beispiel 4:

N 431

Anrechenbares Einkommen des Vaters (V) 1750,- EUR, der Mutter (M) 1350,- EUR. Kein Ehegattenunterhalt.

Das 5-jährige Kind wird von der Großmutter in deren Haushalt versorgt. Beide Eltern kümmern sich in ihrer Freizeit in etwa gleichem Umfang um das Kind. Die Großmutter verlangt nur den Tabellenunterhalt und verzichtet im Interesse der Eltern auf ein Entgelt für die Betreuung. Das Kindergeld von 190,- EUR erhält M.

Regelbedarf des Kindes entsprechend dem zusammengerechneten Einkommen der Eltern ( $1750 + 1350 = 3100,-$  EUR) nach DT (2016) 5/1 (DT 6/1 beginnt erst bei 3101 EUR)  $402 - 190 = 212,-$  EUR.

Vergleichbares und um den Sockelbetrag von 1300,- EUR gekürztes Einkommen des V:  $1750 - 1300 = 450,-$  EUR; der M:  $1350 - 1300 = 50,-$  EUR; insgesamt 500,- EUR.

Haftungsanteil des V:  $212 \times 450 : 500 = 191,-$  EUR.

Haftungsanteil der M:  $212 \times 50 : 500 = 21,-$  EUR.

Beide Eltern behalten mehr als ihren angemessenen Selbstbehalt von 1300,- EUR. M hat zudem nach § 1612b I 1 BGB das volle Kindergeld an das Kind auszukehren.

### Beispiel 1 (Wechselmodell):

N 450

V und M praktizieren für ihren fünfjährigen Sohn Florian ein strenges Wechselmodell mit gleichen Betreuungsanteilen auch während der Kindergartenferien.<sup>4</sup> Es entstehen – gegenüber dem im Tabellenbetrag etwa in Höhe von 20% enthaltenen Wohnkosten – Mehrkosten für die Wohnung des

<sup>3</sup> Vgl. Scholz FamRZ 2007, 2021 (2026).

<sup>4</sup> Fall angelehnt an das Beispiel von Hammer FamRB 2006, 275 (281 f.).

V (50,- EUR) und für die Wohnung der M (30,- €).<sup>5</sup> Außerdem fallen Fahrtkosten (50,- EUR) an, die der V trägt. Florian leidet an einer Allergie. Die homöopathische Behandlung verursacht einen nicht durch die Krankenversicherung abgedeckten Mehraufwand von mtl. 130,- EUR. Die Kosten trägt der V. Für die Bekleidung des Kindes, die von M besorgt wird, fallen mtl. durchschnittlich 70,- EUR an. Ferner fallen 285,- EUR Kindergartenkosten (einschließlich Essensgeld 70,- EUR) an. Diese trägt die M, die auch das Kindergeld bezieht.

V hat ein monatliches Nettoeinkommen von 2800,- EUR, M ein solches von 2000,- EUR.

#### **Berechnung:**

**1. Regelbedarf** nach DT (2016) 10/1 auf Grund 4800,- EUR (Einkommen von M und F): 536,- EUR. Darin sind die Kosten für Bekleidung und Essensgeld enthalten.

Restlicher Regelbedarf: 536-95 (häftiges Kindergeld nach § 1612b I 1 Nr. 1 BGB) = 441,- EUR. Das Kindergeld ist nur zur Hälfte anzurechnen, weil die Eltern das Kind betreuen (kein Fall des § 1612b I 1 Nr. 2 BGB – mangelnde Betreuungsbedürftigkeit oder Fremdbetreuung des Kindes) und bei Anrechnung des vollen Kindergelds der Kindergeldausgleich hinsichtlich der beiderseits erbrachten – gleichwertigen – Betreuungsleistungen zu Gunsten des besser verdienenden Elternteils verzerrt werden würde.<sup>6</sup>

#### **2. Mehrbedarf:**

a) Zusatzkosten des Wechselmodells: 50 (zus. Wohnkosten V) + 30 (zus. Wohnkosten M) + 50 (Fahrtkosten) = 130,- EUR<sup>7</sup>

b) Krankheitskosten: 130,- EUR

c) Kindergartenkosten: 250-70 Essensgeld (Regelbedarf) = 180,- EUR

Summe Mehrbedarf: 130 + 130 + 180 = 440,- EUR

Gesamtbedarf des Kindes: 441 + 440 = 881,- EUR.<sup>8</sup>

#### **3. Aufteilung (§ 1606 III 1 BGB):**

Vergleichbares Einkommen V (→ R.n. 295 ff.): 2800 - 1300 = 1500,- EUR

Vergleichbares Einkommen M: 2000 - 1300 = 700,- EUR

Anteil V am Gesamtbedarf: 1500: (1500 + 700) × 881 = 601,- EUR

Anteil M am Gesamtbedarf: 700: (1500 + 700) × 881 = 280,- EUR

Eine wertende Veränderung des Verteilungsschlüssels ist wegen der gleichen Betreuungsanteile nicht erforderlich.

#### **4. Anrechnung erbrachter Leistungen/Kindergeld:**

V: 601-130 (Krankheitskosten) - 100 (Wohn-, Fahrtkosten) = 371,- EUR

M: 280-70 (Kleidung) - 250 (Kindergarten einschließlich Essensgeld) - 30 (Wohnkosten) + 95 (Kindergeld<sup>9</sup>) = 25,- EUR.

**5. Ausgleichszahlung:** 371-25 = 346,- EUR; 346 : 2 = 173,- EUR, die der V an M als Ausgleich für den Barunterhalt zu zahlen hat. Davon ist der auf die Betreuung entfallende Kindergeldanteil (95,- EUR) zur Hälfte, also mit 47,- EUR abzuziehen. V schuldet M also einen Ausgleich von (173-47 =) 126 EUR.

Die Kindergeldanrechnung erklärt sich aus § 1612b I 1 BGB. Dem Kind steht zur Verwendung durch V und M jeweils die Hälfte des Kindergelds zu, weil beide Eltern sich die Betreuung und den Barunterhalt teilen. Der auf den Barunterhalt entfallende Anteil wird nach der sich aus den beiderseitigen Einkommen ergebenden Beteiligungsquote ausgeglichen, der auf die Betreuung entfallende Anteil hälftig. V zahlt insgesamt: 554 EUR (= 601-47 Kindergeldanteil); M zahlt insgesamt 423 EUR (280 + 95 + 48 Kindergeldanteile).<sup>10</sup>

<sup>5</sup> Bausch/Gutdeutsch/Seiler FamRZ 2012, 258 (259) schlagen vor, die Wohnkosten gleichzusetzen, worauf hier nicht eingegangen werden soll.

<sup>6</sup> Anders noch in der Voraufgabe und im Ansatz ebenso OLG Düsseldorf – 7. FamS – FamRZ 2014, 567; zutreffend dagegen Bausch/Gutdeutsch/Seiler FamRZ 2012, 258 (259); Finke FamFR 2013, 488; Wohlgemuth FPR 2013, 157.

<sup>7</sup> Bei höheren Einkommen kann allerdings der Mehrbedarf in dem auf Grund zusammengerechneten Einkommens ermittelten Elementarbedarf (teilweise) enthalten sein.

<sup>8</sup> Einer Aufteilung in sächlichen Bedarf und Betreuungsbedarf (Kindergartenkosten) bedarf es nicht, weil die Haftungsverteilung den gleichen Regeln folgt (BGH FamRZ 2009, 962; anders offenbar Wohlgemuth FPR 2013, 157 (159) in Bezug auf „Versorgungsleistungen“).

<sup>9</sup> Hierbei handelt es sich um die Kindergeldhälfte, die M für den Barbedarf beizusteuern hat. Die andere Berechnungsweise von Bausch/Gutdeutsch/Seiler FamRZ 2012, 258 (259) – volles Kindergeld – beruht darauf, dass diese (im Ergebnis wie hier) den Ausgleich des Betreuungsanteils zur Vereinfachung bereits in die Berechnung des Barbedarfs mit einbeziehen.

<sup>10</sup> Zum Muster einer möglichen Vereinbarung vgl. Hammer, FamRB 2006, 275 (281 f.).

**Beispiel 2 (Abwandlung: Annäherndes Wechselmodell):**

Sachverhalt wie Beispiel 1, die Betreuungsanteile liegen hier aber bei 40% (V) zu 60% (M). V hat Mehraufwendungen für Verpflegung von 70,- EUR, die die M entlasten.<sup>11</sup>

**Berechnung:**

**1. Regelbedarf** nach DT (2016) 5/1 auf Grund von 2800,- EUR (Einkommen von M): 402,- EUR. Von einer Höherstufung wegen unterdurchschnittlicher Unterhaltslast wird wegen der Mehrkosten des M (Fahrtkosten und erhöhte Wohnkosten von 100,- EUR) abgesehen. Restlicher Regelbedarf: 402-95 (hälftiges Kindergeld nach § 1612b I 1 Nr. 1 BGB) = 307,- EUR. In Höhe von 70,- EUR ist Erfüllung eingetreten, so dass der M für den Regelbedarf 237 EUR zu zahlen hat.

**2. Mehrbedarf:**

a) ...

b) Krankheitskosten: 130,- EUR

c) Kindergartenkosten: 250-70 Essensgeld (Regelbedarf) = 180,- EUR

Summe Mehrbedarf: 130 + 180 = 310,- EUR

**3. Aufteilung Mehrbedarf (§ 1606 III 1 BGB):**

Vergleichbares Einkommen V (→ Rn. 295 ff.): 2800 - 307 (Regelbedarf) - 1300 = 1193,- EUR

Vergleichbares Einkommen M: 2000 - 1300 = 700,- EUR

Anteil V am Mehrbedarf: 1193: (1193 + 700) × 310 = 195,- EUR; darauf sind gezahlte 130 EUR anzurechnen.

Anteil M am Mehrbedarf: 700: (1193 + 700) × 310 = 115,- EUR

**4. Ergebnis (Vergleich mit strengem Wechselmodell):**

V hat noch zu zahlen: 237 (restlicher Regelbedarf) + 65 (restlicher Mehrbedarfsanteil von 195-130) = 302 EUR.

V trägt somit im wirtschaftlichen Ergebnis 307 € (Regelbedarf) + 100 € (Mehrkosten für Fahrten und Wohnung) + 195 (Mehrbedarfsanteil) = 602 EUR gegenüber 554 EUR beim strengen Wechselmodell.<sup>12</sup> Das Ergebnis scheint zum einen wegen des höheren Betreuungs- und Verantwortungsanteils der M angemessen, bietet aber zum anderen auch einen Ansatz zu einer vergleichsweisen Regelung, wobei ein Streit um das Erreichen der Grenze des Wechselmodells sich nicht als lohnend erweist.

**Beispiel:<sup>13</sup>**

M und V streiten über die Beteiligung an Nachhilfekosten. Diese fallen mit mtl. 150 EUR regelmäßig für den elfjährigen Sohn K an und sind rechtzeitig geltend gemacht worden. Einkommen des V nach Abzug des Tabellenunterhalts gemäß Einkommensgruppe 4 der Düsseldorfer Tabelle (2016) ermittelten Kindesunterhalts für ein Kind (Regelbedarf) und des der M geschuldeten Ehegattenunterhalts: 1600,- EUR; Einkommen der M einschließlich Ehegattenunterhalt: 1400,- EUR.

Der Tabellenunterhalt auf Grund Einkommensgruppe 3/3 (495,- EUR) lässt es zu, dass daraus Beträge für andere Zwecke abgezweigt oder angespart werden können,<sup>14</sup> was etwa ab Gruppe 2 mit je 10,- EUR veranschlagt werden kann. Verbleibender Mehrbedarf daher 150-30 = 120,- EUR. Der verbleibende Betrag ist nach dem vergleichbaren Einkommen der Eltern aufzuteilen.

Vergleichbares Einkommen V: 1600 - 1300 = 300,- EUR

Vergleichbares Einkommen M: 1400 - 1300 = 100,- EUR

Anteil V: 300: (300 + 100) × 120 = 90,- EUR

Anteil M: 100: (300 + 100) × 120 = 30,- EUR

Zur Berechnung der Haftungsanteile beim Mehrbedarf → Rn. 450

N 462

<sup>11</sup> Dass diese Kosten beim Wechselmodell im Regelfall nicht näher ermittelt werden müssen, beruht darauf, dass sie sich bei gleichen Betreuungsanteilen der Eltern im Wesentlichen entsprechen werden.

<sup>12</sup> Ohne Mehrbedarf (Krankheits-, Kindergartenkosten) wäre die Differenz etwas größer. Der geringere Kindesbedarf erklärt sich daraus, dass die Einkommen nicht zusammengerechnet werden (vgl. dazu Rn 206: die Differenz zum vollen Bedarf bei zusammengerechneten Einkommen trägt iE die M).

<sup>13</sup> Vgl. OLG Düsseldorf NJW-RR 2005, 1529.

<sup>14</sup> OLG Düsseldorf NJW-RR 2005, 1529 mwN (zur Rechtslage bis 2007).

N 497

**Beispiel:**

Bereinigtes Nettoeinkommen des Vaters (V): 2000 EUR. Ausbildungsvergütung des Kindes (K): 300 EUR zuzüglich 40 EUR Fahrtkostenerstattung. Das volljährige Kind (K) lebt bei der Mutter, die das Kindergeld von 190 EUR bezieht. Die Mutter hat kein Einkommen. Keine weiteren Unterhaltspflichten.

Der Bedarf des Kindes richtet sich hier allein nach dem Einkommen des V und beträgt nach DT (2016) 4/4: 594,- EUR (Höherstufung um eine Gruppe wegen unterdurchschnittlicher Unterhaltslast, weil V allein verpflichtet ist, → Rn. 522).

Anrechenbares Einkommen des Kindes:  $300 + 40 - 90$  (Pauschale nach Anm. A.8 der DT) = 250,- EUR

Berechnung des Unterhalts:  $594 - 250 - 190$  (Kindergeld) = 154,- EUR (Unterhaltsanspruch).

N 522

**Beispiel:**

Einkommen des allein barunterhaltspflichtigen Vaters 2200,- EUR. Die wiederverheiratete Mutter (M) ist erwerbsunfähig. Sie bezieht das Kindergeld von 190,- EUR. Da der Vater nur dem volljährigen, bei M lebenden Kind barunterhaltspflichtig ist, ergibt sich der Unterhalt unter einmaliger Höhergruppierung nach A 1 der Düsseldorfer Tabelle (2016) aus der 4. Einkommensgruppe, → Rn. 345. Der von V geschuldete Unterhalt beträgt also 594,- EUR und ist um das volle Kindergeld von 190,- EUR zu kürzen. V hat also 404,- EUR zu zahlen.

N 576

**Beispiel:**

Bedarf des studierenden Kindes:  $735 - 190 = 545,-$  EUR

Nettoeinkommen des Vaters: 1950,- EUR

Nettoeinkommen der Mutter: 1450,- EUR

Vergleichbares Einkommen des Vaters:  $1950 - 1300 = 650,-$  EUR.

Vergleichbares Einkommen der Mutter:  $1450 - 1300 = 150,-$  EUR.

Vergleichbares Einkommen beider Eltern:  $650 + 150 = 800,-$  EUR.

Quote des Vaters:  $545 \times 650 : 800 = 443,-$  EUR.

Quote der Mutter:  $545 \times 150 : 800 = 102,-$  EUR.

N 596

**Beispiel 1:**

Das bei seiner Mutter (M) lebende 19-jährige Kind (K), das ein Gymnasium besucht, verlangt Unterhalt. Der Vater (V) hat ein bereinigtes Einkommen von 2550,- EUR, M von 1340,- EUR. Diese bezieht das Kindergeld von 190,- EUR. Kein Ehegattenunterhalt.

Der Bedarf von K beträgt nach dem zusammengerechneten Einkommen der Eltern von 3890,- EUR nach der 7. Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle (2016), 4. Altersstufe  $702,-$  EUR  $- 190,-$  EUR (Kindergeld) = 512,- EUR

**Vorwegabzug eines Sockelbetrages von 1300,- EUR:**

Vergleichbares Einkommen des V:  $2550 - 1300 = 1250,-$  EUR.

Vergleichbares Einkommen der M:  $1340 - 1300 = 40,-$  EUR.

Vergleichbares Einkommen beider Eltern:  $1250 + 40 = 1290,-$  EUR.

Haftungsanteil des V:  $1250 \times 512 : 1290 = 496,-$  EUR.

Haftungsanteil der M:  $40 \times 512 : 1290 = 16,-$  EUR.

**Vorwegabzug eines Sockelbetrages von 1080,- EUR:**

Vergleichbares Einkommen des V:  $2550 - 1080 = 1470,-$  EUR.

Vergleichbares Einkommen der M:  $1340 - 1080 = 260,-$  EUR.

Vergleichbares Einkommen beider Eltern:  $1470 + 260 = 1730,-$  EUR

Haftungsanteil des V:  $1470 \times 512 : 1730 = 435,-$  EUR.

Haftungsanteil der M:  $260 \times 512 : 1730 = 77,-$  EUR.

Diese Berechnung führt zu einer unangemessenen Benachteiligung der wirtschaftlich schwächeren M (vgl. oben im Text und → Rn. 426).

**Beispiel 2:**

Wie Beispiel 1, Einkommen des V: 1670,- EUR, Einkommen der M: 1360,- EUR.

Der Bedarf von K beträgt nach dem zusammengerechneten Einkommen der Eltern von 3030,- EUR nach der 5. Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle, 4. Altersstufe 620,- EUR – 190,- EUR (Kindergeld) = 430,- EUR.

**Vorwegabzug eines Sockelbetrages von 1300,- EUR:**

Vergleichbares Einkommen des V:  $1670 - 1300 = 370,-$  EUR.

Vergleichbares Einkommen der M:  $1360 - 1300 = 60,-$  EUR

Vergleichbares Einkommen beider Eltern:  $370 + 60 = 430,-$  EUR.

Jeder Elternteil haftet mit seinem verfügbaren Einkommen, kein Mangelfall.

Hat nun die M ein Einkommen von 1359,- EUR, also 1,- EUR weniger, so liegt ein **Mangelfall** vor. Eine Umstellung der Methode auf den **Abzug des notwendigen Selbstbehalts von 1080,- EUR als Sockelbetrag** führt nun zu erheblichen Verzerrungen:

Vergleichbares Einkommen des V:  $1670 - 1080 = 590,-$  EUR

Vergleichbares Einkommen der M:  $1359 - 1080 = 279,-$  EUR

Vergleichbares Einkommen beider Eltern:  $590 + 279 = 869,-$  EUR

Anteil V:  $590 : 869 \times 430 = 292,-$  EUR

Anteil M:  $279 : 869 \times 430 = 138,-$  EUR

M müsste nun ihren angemessenen Selbstbehalt mit 79,- EUR angreifen (=  $1359 - 138 - 1300$ ),

während V nunmehr sogar 78,- EUR oberhalb des angemessenen Selbstbehalts behielte.

Sachlich richtig ist es dagegen, den nach Abzug des angemessenen Selbstbehalts verbleibenden Fehlbetrag (1,- EUR) zwischen M und V hälftig zu teilen. S. das weitere Beispiel → Rn. 428. Der **BGH** hat dementsprechend darauf hingewiesen, dass eine einstufige Berechnung im Mangelfall nicht ausreichend ist.<sup>15</sup>

**Beispiel 1:**

Der auswärts studierende Sohn S verlangt 735,- EUR Unterhalt. Die Mutter M bezieht das Kindergeld; sie verdient bereinigt 1800,- EUR, der Vater V 2300,- EUR.

M muss das Kindergeld von 190,- EUR S zur Verfügung stellen. Der Restanspruch des S beträgt 545,- EUR.

Verfügbares Einkommen des V:  $2300 - 1300$

= 1000,- EUR

Verfügbares Einkommen der M:  $1800 - 1300$

= 500,- EUR

Summe:

1500,- EUR

Haftungsanteil des V:  $545 \times 1000 : 1500 = 363,-$  EUR

Haftungsanteil der M:  $545 \times 500 : 1500 = 182,-$  EUR.

V zahlt 363,- EUR, M dagegen 182,- EUR Unterhalt und 190,- EUR Kindergeld, insgesamt also 372,- EUR.

**Beispiel 2:**

Wie Beispiel 1. Jedoch bezieht V das Kindergeld (§ 64 III 2 EStG). Er hat es in voller Höhe vorab an das Kind abzuführen. Damit verwendet er es für dessen Unterhalt (§ 1612b I 1 Nr. 2 BGB). Daneben schuldet er den errechneten Unterhalt von 363,- EUR, insgesamt also 553,- EUR; die Mutter zahlt 182,- EUR.

In der Praxis kommt am häufigsten der Fall vor, dass ein Elternteil einem volljährigen Kind – gleichgültig, ob es noch bei einem Elternteil oder bereits in einem eigenen Haushalt lebt – allein Unterhalt zu leisten hat, weil der andere nur über ein Einkommen verfügt, das den angemessenen Selbstbehalt nach Anm. A 5 II der Düsseldorfer Tabelle Stand 1.1.2016 von 1300,- EUR nicht erreicht. **N 726**

**Beispiel:**

Das volljährige Kind K lebt noch bei seiner nicht unterhaltsberechtigten Mutter M und besucht eine allgemeinbildende Schule. M, die nur über ein Einkommen von 750,- EUR verfügt, bezieht das Kindergeld. Der Vater V verdient bereinigt 2800,- EUR.

<sup>15</sup> BGH FamRZ 2011, 454 Rn. 37.

Unterhalt K nach DT 2016 6/4 (Höhergruppierung um eine Gruppe): 661,- EUR (→ Rn. 522)  
 Das Kindergeld kommt K zugute, weil er von M Kost und Logis erhält.  
 Restbedarf nach Anrechnung des Kindergeldes:  $661 - 190 = 471,-$  EUR. Diesen Betrag hat V an K zu zahlen.

**N 732 Beispiel:**

Der Vater V1 und die Mutter M sind geschieden. Sie haben drei gemeinsame Kinder K 1 (10 Jahre), K 2 (5 Jahre) und K 3 (4 Jahre). Erwerbseinkommen von V1: 2150,- EUR.

M betreut die drei Kinder und bezieht für sie Kindergeld von 190,- EUR für K1 und K2 und von 196,- EUR für K3. Für ein weiteres einjähriges Kind K 4, das von ihrem jetzigen Ehemann V 2 abstammt, erhält sie 221,- EUR Kindergeld.

Bedarfsdeckend ist auf die jeweiligen Tabellenbeträge nur das hälftige Kindergeld für die drei gemeinschaftlichen Kinder anzurechnen, also jeweils 95,- EUR für K1 und K2 und von 98,- EUR für K3. Der Zählkindvorteil für das vierte Kind steht allein K 4 zu. Wenn K 4 von V 2 Unterhalt verlangt, ist sein Unterhaltsanspruch nur um 95,- EUR zu kürzen.

**N 734 Beispiel:**

Das volljährige Kind K bezieht eine Ausbildungsvergütung von 690,- EUR. Der Vater V hat ein Einkommen von 1450,- EUR, die Mutter M von 1200,- EUR. M bezieht das Kindergeld. K verlangt Auskehr des Kindergeldes von den Eltern.

K hat keinen Unterhaltsanspruch, da sein Bedarf von 594,- EUR nach DT 2016 4/4 durch sein unterhaltsrechtliches Einkommen von 690-90 (ausbildungsbedingter Mehrbedarf) = 600,- EUR gedeckt ist. Daher kein Anspruch auf Auskehr des Kindergeldes.

## § 3

**N 73 Beispiel:**

Die frühere Ehefrau F1 betreut das schwer behinderte 10-jährige Kind K 1. Die jetzige Ehefrau F2 versorgt das 2-jährige Kind K 2. Beide Frauen sind nicht erwerbstätig. M verfügt über ein Erwerbseinkommen von 2332 EUR (Steuerklasse III).

Der Kindesunterhalt ist der 2. Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle Stand: 1.1.2016 zu entnehmen.

Unterhalt K 1 nach DT 2/2: 404-95 ( $\frac{1}{2}$ Kindergeld)	= 309 EUR
Unterhalt K 2 nach DT 2/1: 352-95 ( $\frac{1}{2}$ Kindergeld)	= <u>257 EUR</u>
	566 EUR

Für den Unterhalt der beiden gleichrangigen Ehefrauen F1 und F2 stehen insgesamt nur  $2332 - 566 = 1766$  EUR zur Verfügung, die unter Berücksichtigung des Selbstbehalts von 1200 EUR für M offensichtlich nicht ausreichen. Es liegt also ein Mangelfall im zweiten Rang vor. Zur Berechnung der Ansprüche der Ehegatten → Rn. 91.

## § 4

**N 813 Beispiel 15:**

M verdient 4000 EUR und ist seiner nach langer Ehe geschiedenen Frau F und N, der Mutter seines 2-jährigen Kindes K zum Unterhalt verpflichtet, welche vorher nicht nichterwerbstätig waren.

**Lösung:**

Bedarf von K nach DT2016 7/1 (einmal abgruppiert):  $456-95 = 361$  EUR

Da N nicht erwerbstätig war, wird ihr nach DT D. II. ein Bedarf von 880 EUR zugeordnet. Das liegt vermutlich unter dem Drittel. Deshalb wird der Gattenunterhalt unter Vorabzug des (geringeren) Unterhalts nach § 1615I BGB errechnet:

F:  $((4000 - 361) \times 90\% - 880)/2 = 1198$  und damit erwartungsgemäß **höher als der Unterhalt von N** von 880 EUR.

Wäre er geringer, so müsste Dreiteilung erfolgen.

So aber bleibt M  $4000 - 361 - 880 - 1198 = 1561$  EUR und damit mehr als sein Selbstbehalt von 1200 EUR.

**Beispiel 16:**

M verdient 3000 und ist seiner nach langer Ehe geschiedenen Frau F und N, der Mutter seines 2-jährigen Kindes K zum Unterhalt verpflichtet, welche vorher 1000 EUR verdient hatte.

**Lösung:**

Bedarf von K nach DT2016 4/1 (einmal abgruppiert):  $386-95 = 291$  EUR

Da N einen autonom berechneten Bedarf von 1000 hat, ist anzunehmen dass es zur Kürzung nach Maßgabe der Halbteilung/Dreiteilung kommt. Daher sollte mit der Drittelrechnung begonnen werden. Überdies bleibt bei Gleichteilung M weniger als 1200 EUR. Deshalb ist sein Selbstbehalt vorweg abzuziehen und der Rest durch zwei zu teilen:

Anteil der Partner:  $(3000-291-1200)/2 = 755$  EUR und damit erwartungsgemäß weniger als der autonom ermittelte Bedarf von N von 1000 EUR.

Wäre er geringer, so müsste mit Vorabzug des Unterhalts nach § 1615I BGB gerechnet werden.

F und N erhalten beide 755 EUR.

M bleibt  $3000 - 291 - 755 - 755 = 1199$  EUR.

**Beispiel 17:**

M verdient 4000 EUR und ist seiner nach langer Ehe geschiedenen Frau F und N, der Mutter seines 2-jährigen Kindes K zum Unterhalt verpflichtet, welche vorher nicht nichterwerbstätig waren.

**Lösung:**

Bedarf von K nach DT2016 7/1 (um 1 abgruppiert wegen drei Berechtigten):  $456-95 = 361$  EUR

Da N nicht erwerbstätig war, wird ihr DT D. II. ein Bedarf von 880 EUR zugeordnet.

Da der Unterhalt von Mutter und Kind die ehelichen Lebensverhältnisse nicht geprägt haben, berechnet sich der volle Unterhalt (Bonus: 10%) von F ohne Vorabzug zu:  $4000 \times 90\%/2 = 1800$  EUR. Der korrespondierende Eigenbedarf von M beträgt  $4000 \times 110\%/2 = 2200$  EUR. Er muss aber auch 361 an K und 880 an N bezahlen. Der Anteil von F und M sind nach § 1581 BGB zu kürzen. Eine Kürzung des Unterhalts von N käme nur in Betracht, wenn er  $1/3$  des verfügbaren Einkommens überstiege. Verfügbar sind  $4000 - 361 = 3639$  EUR, davon  $1/3$ : 1213 EUR. Der Bedarf von N liegt darunter und ist vorweg abzuziehen.

F behält:  $(4000-361-880)/2 = 1380$  EUR.

M bleibt  $4000 - 361 - 880 - 1380 = 1379$  EUR, also ebenso viel wie F, weil ihm im Rahmen der Leistungsfähigkeit nach § 1581 BGB kein Erwerbstätigenbonus zusteht.

**N 813a**

**Beispiel 18:** M verdient 3000 und ist seiner nach langer Ehe geschiedenen Frau F und N, der Mutter seines 2-jährigen Kindes K zum Unterhalt verpflichtet, welche vorher 1000 EUR verdient hatte.

**Lösung:**

Bedarf von K nach DT2016 4/1 (einmal abgruppiert):  $386-95 = 291$  EUR

Da der Unterhalt von Mutter und Kind die ehelichen Lebensverhältnisse nicht geprägt haben, berechnet sich der volle Unterhalt von F ohne Vorabzug zu:  $3000 \times 90\%/2 = 1350$  EUR. Der korrespondierende Eigenbedarf von M beträgt  $3000 \times 110\%/2 = 1650$  EUR. Ohne Beeinträchtigung dieses Eigenbedarfs kann er nicht zusätzlich 291 EUR an K und 1000 EUR an N zahlen. Der Unterhalt von F ist deshalb nach § 1581 BGB kürzen. Würden nur der Unterhalt von F und der Eigenbedarf von M gekürzt, ergäbe sich Kürzung des Unterhalts von F auf  $(3000-291-1000)/2 = 855$  EUR. Das ist weniger als der Unterhalt von N. Deshalb ist im Wege der Dreiteilung deren Unterhalt ebenfalls zu kürzen:

Gekürter Anteil je:  $(3000-291)/3 = 903$  EUR.

Das ist indessen um  $1200 - 903 = 297$  EUR weniger als der Ehegattenselbstbehalt von M von 1200 EUR. Da F und N gleichrangig sind, ist ihr Unterhalt entsprechend zu kürzen:

F und N erhalten jeweils:  $903-297/2 = 754$  EUR.

M bleibt  $3000-291-754-754 = 1201$  EUR und damit bis auf einen Rundungsfehler sein Ehegattenselbstbehalt von 1200 EUR.

#### N 834 Beispiel 1:

Der Mann verdient 2000 EUR netto abzüglich 100 EUR berufsbedingte Aufwendungen und hat aus Hausnutzung und Kapital ein weiteres Einkommen von 1000 EUR. Er ist der einkommenslosen Frau und zwei Kindern im Alter von 3 und 7 Jahren unterhaltspflichtig.

Vor Berechnung des Bedarfs des Gatten sind vom Einkommen des Mannes sowohl der Kindesunterhalt als auch der Erwerbsbonus (1/7) abzuziehen.

Nach der DT 4/1 und DT 4/2 (einmal abgruppiert) beträgt der Kindesunterhalt  $386-95 + 442-95 = 638$  EUR.

**Lösung 1: Gattenunterhalt mit Bonus aus dem vollen Erwerbseinkommen:**

$$(2000-100) \times \frac{6}{7} + 1000-638 = 1990 \times \frac{1}{2} = 995 \text{ EUR}$$

**Lösung 2: Gattenunterhalt mit Bonus aus dem vollen Erwerbseinkommen, weil der Kindesunterhalt (638) aus dem Nichterwerbseinkommen (1000) gedeckt werden kann:**

$$(2000-100) + 1000 - 638 - 1900 \times \frac{1}{7} = 1990 \times \frac{1}{2} = 995 \text{ EUR}$$

**Lösung 3: Gattenunterhalt mit Bonus aus dem anteiligen Erwerbseinkommen (Berechnung nach Scholz FamRZ 1993, 125 (143)):**

$$(2000-100) : (2000-100 + 1000) = 67\% \text{ Erwerbseinkommen}$$

$$(2900-638) \times 67\% \times \frac{3}{7} = 650 \text{ EUR}$$

$$(2900-638) \times 33\% \times \frac{1}{2} = 373 \text{ EUR}$$

insgesamt 1023

**Lösung 4: Gattenunterhalt mit Abzug vom Erwerbseinkommen als Haupteinkommen:**

$$(2000 - 100 - 638) \times \frac{3}{7} + 1000 \times \frac{1}{2} = 1041 \text{ EUR}$$

**Zwischen den Gatten kann verteilt werden:**

$$2000 + 1000 - 100 - 638 = 2262 \text{ EUR}$$

Der Bonus, um welchen das Resteinkommen des Pflichtigen den Gattenunterhalt übersteigt, beträgt nach den

$$\text{Lösungen 1 und 2: } 2262-2 \times 995 = 272 \text{ EUR,}$$

$$\text{nach der Lösung 3: } 2262-2 \times 1023 = 216 \text{ EUR und}$$

$$\text{nach der Lösung 4: } 2262-2 \times 1041 = 180 \text{ EUR}$$

**Beispiel 2:** Der Mann verdient 2700 EUR netto abzüglich 100 EUR berufsbedingte Aufwendungen und bezieht daneben eine Rente von 250 EUR, insgesamt also 2850 EUR. 638 EUR

**Lösung 1: Bonus aus dem vollen Erwerbseinkommen:**

$$(2700-100) \times \frac{6}{7} + 250-638 = 1840 \times \frac{1}{2} = 920 \text{ EUR}$$

**Lösung 2: Bonus aus dem verfügbaren Einkommen, weil der Kindesunterhalt (638) aus dem Nichterwerbseinkommen (250) nicht gedeckt werden kann:**

$$(2700-100 + 250-638) \times \frac{3}{7} = 948 \text{ EUR}$$

**Lösung 3: Bonus aus dem anteiligen Erwerbseinkommen (vgl. Scholz FamRZ 1993, 125 (143)):**

$$(2700-100) : (2700-100 + 250) = 91\% \text{ Erwerbseinkommen}$$

$$(2850-638) \times 91\% \times \frac{3}{7} = 863 \text{ EUR,}$$

$$(2850-638) \times 9\% \times \frac{1}{2} = 100 \text{ EUR}$$

insgesamt 963 EUR

**Lösung 4: Abzug vom Erwerbseinkommen als Haupteinkommen:**

$$(2700 - 100 - 638) \times \frac{3}{7} + 250 : 2 = 966 \text{ EUR}$$

**Zur Verteilung zwischen den Gatten steht zur Verfügung:**

$$2700 + 250 - 100 - 638 = 2248 \text{ EUR}$$

Der Bonus, um welchen das Resteinkommen des Pflichtigen den Gattenunterhalt übersteigt, beträgt nach der Lösung 1 :  $2248-2 \times 920 = 372$  EUR,

$$\text{nach der Lösung 2 : } 2248-2 \times 948 = 316 \text{ EUR,}$$

$$\text{nach der Lösung 3 : } 2248-2 \times 963 = 286 \text{ EUR und}$$

$$\text{nach der Lösung 4 : } 2248-2 \times 966 = 280 \text{ EUR}$$

**Beispiel 1: Mangelfall mit Ehegatten und kleinem Kind:**

M verdient 1725, F betreut das zweijährige gemeinsame Kind K und verdient 1000 EUR aus unzumutbarem Erwerb.

Bedarf von K: (Mindestunterhalt nach DT 2016 1/1 wegen Mangel)  $335 - 95 = 240$  EUR

M bleibt  $1725 - 240 = 1485$  EUR.

Bei der Feststellung des anrechnungsfreien Defizits bleibt das unzumutbare Einkommen von F außer Betracht.

a) Gattenquote (Bonus:1/7):  $1475 \times \frac{3}{7} = 632$  EUR, also weniger als der Mindestbedarf von 880 EUR. Dieser ist also maßgebend.

M ist leistungsfähig nur in Höhe von  $1475 - 1200 = 275$  EUR, somit ist das Einkommen von F aus unzumutbarem Erwerb in Höhe von  $880 - 275 = 605$  EUR anrechnungsfrei.

b) Der Rest von  $1000 - 605 = 395$  EUR ist nach Billigkeit anzurechnen.

c) Wählt man die Halbanrechnung, dann sind  $395/2 = 198$  zu berücksichtigen. Unterhalt dann  $(1475 - 198) \times \frac{3}{7} = 547$  EUR.

d) Da die Leistungsfähigkeit nur 275 EUR beträgt, bleibt das **Einkommen des Berechtigten im Ergebnis gänzlich unberücksichtigt**: Unterhalt wird nur in Höhe der Leistungsfähigkeit von 275 EUR geschuldet. Am Ende hat M 1200 EUR, F 1275 EUR.

**Abwandlung des Falles:** F verdient nun 1500 aus unzumutbarem Erwerb.

a) Mindestbedarf: 880 EUR, M ist leistungsfähig in Höhe von  $1475 - 1200 = 275$  EUR. Anrechnungsfrei sind wieder  $880 - 275 = 605$  EUR,

b) der Rest von  $1500 - 605 = 895$  EUR ist nach Billigkeit anzurechnen.

c) Wählt man die Halbanrechnung, dann sind  $895/2 = 498$  EUR zu berücksichtigen. Der Unterhalt beträgt dann  $(1475 - 498) \times \frac{3}{7} = 419$  EUR.

d) Da die Leistungsfähigkeit 275 EUR beträgt, wird das Einkommen des Berechtigten letztlich nicht berücksichtigt: Der Unterhalt schöpft Leistungsfähigkeit aus. Am Ende hat M  $1725 - 240 - 275 = 1200$  EUR, F  $1500 + 275 = 1775$  EUR.

e) Dies Ergebnis kann jedoch korrigiert werden, durch eine Erhöhung der Anrechnung bis zu  $1500 - 605 = 895$  EUR. Der **geringstmögliche Unterhalt** für F beträgt dann  $(1475 - 895) \times \frac{3}{7} = 249$  EUR. M hätte dann am Ende  $1475 - 249 = 1226$  EUR, während F aus dem in voller Höhe unzumutbaren Erwerb nur den geringen Vorteil von  $1500 + 249 = 1749$  EUR hätte.

**Beispiel 2: Überobligatorische Belastung durch Kindesbetreuung:**

M verdient 2400 EUR, F ist nach der Scheidung berufstätig und verdient 1600 EUR, betreut aber auch das gemeinsame Kind K 8 Jahre, und ist dadurch überobligatorisch belastet.

Lösung (Bonus 1/7):

Bedarf von K: DT2016 4/2:  $442 - 95 = 347$  EUR

Wegen überobligatorischer Belastung ist das Einkommen von F nur zu  $\frac{3}{4}$ , also 1200 EUR anzurechnen.

Unterhalt von F nach Additionsmethode:

$((2400 - 347) \times \frac{6}{7} + 1600 \times \frac{3}{4} \times \frac{6}{7})/2 - 1600 \times \frac{3}{4} \times \frac{6}{7} = 366$  EUR.

Am Ende hat M  $2400 - 347 - 366 = 1687$  EUR und F  $1600 + 366 = 1966$  EUR und die Kindesbetreuung.

**Beispiel 3: Mangelfall mit neuem ein Kind betreuendem Ehegatten:**

M verdient 3600 EUR und schuldet Unterhalt der geschiedenen F1, welche 1000 EUR verdient, obwohl sie das zweijährige Kind K1 betreut, sowie seiner neuen Frau F2, mit der er zusammenlebt und die das neugeborene gemeinsame Kind K2 betreut. Nach LStKl 1 würde er 3200 EUR verdienen. Bonus: 10%.

Kindesunterhalt zweifach abgruppiert (vier Berechtigte):

Unterhalt K1 und K2: je nach DT2016 5/1:  $402 - 95 = 307$  EUR

a) F1:  $(3200 - 307) \times 90\%/2 = 1302$  EUR. (Voller Unterhalt ohne unzumutbares Einkommen von F1) Kürzung dieses Unterhalts nach Drittelmethode gem. § 1581 BGB unter Vorabzug des Unterhalts beider Kinder und ohne Erwerbstätigenbonus:

$(3600 - 307 - 307) \times 1200 / (1200 + 1200 + 960) = 1066$  EUR. (mit Vorteil wegen Zusammenleben). Auch für M stünden dann nur 1066 EUR zur Verfügung, also weniger als sein Ehegattenselbstbehalt von 1200. Deshalb ist nur der verfügbare Betrag zwischen F1 und F2 aufzuteilen:

$(3600 - 307 - 307 - 1200) \times 1200 / (960 + 1200) = 992$  EUR

Anrechnungsfreies Defizit deshalb:

$$1302 - 992 = 310 \text{ EUR.}$$

b) Anzurechnen nach Billigkeit:  $1000 - 310 = 690 \text{ EUR.}$

c) Es wird Halbanrechnung gewählt.

d) Das ergibt für F1:  $(3600 - 307 - 307 + 690/2 - 1200) \times 1200 / (1200 + 960) = 1183 - 690/2 = 838 \text{ EUR.}$

Zur Kontrolle: Ohne Berücksichtigung des anrechnungsfreien Defizits ergäbe sich:

$F1 = (3600 - 307 - 307 + 1000/2) \times 1200 / (1200 + 1200 + 960) = 1245 - 1000/2 = 745 \text{ EUR, also um } 838 - 745 = 93 \text{ EUR weniger.}$

N 958

**Beispiel 4: Absoluter Mangelfall mit neuem Ehegatten unter Rentnern:**

M bezieht eine Rente von 2000 EUR und ist der geschiedenen F1 unterhaltspflichtig, deren Rente nur 400 EUR beträgt und die um der Not abzuwehren 400 EUR hinzuverdient, sowie einer neuen – gleichrangigen – Ehefrau F2, welche eine Rente von 300 EUR bezieht. Nach Stkl 1 hätte M nur 1750 EUR.

a) F1 nach den ehelichen Lebensverhältnissen ohne Einkommen aus unzumutbarer Tätigkeit:

$$(1750 + 400)/2 - 400 = 675 \text{ EUR}$$

Die Kürzung auf den Drittelanteil:  $(2000 + 400 + 300)/3 = 900 + 10\% = 990 - 400 = 590 \text{ EUR}$

ließe M und F1 nur  $2000 + 300 - 590 = 1710 \text{ EUR}$ . Nach Abzug des Selbstbehalts von M bliebe für F2  $1710 - 1200 = 510 \text{ EUR}$  und damit weniger als der Ehegattenmindestbedarf von  $1200 \times 80\% = 960 \text{ EUR}$ . Es wäre also der verfügbare Betrag im Verhältnis ihres Bedarfs aufzuteilen und F1 erhielte  $1500 \times 1200 / (1200 + 960) - 400 = 433 \text{ EUR}$ .

Anrechnungsfreies Defizit also  $675 - 433 = 242 \text{ EUR}$ .

b) Der Rest von  $400 - 242 = 158$  ist nach Billigkeit anzurechnen.

c) Es wird Halbanrechnung gewählt:  $158/2 = 79 \text{ EUR}$ .

d) Verfügbar nun:  $2000 + 400 + 300 + 79 - 1200 = 1579 \text{ EUR}$ . F1 erhält:  $1579 \times 1200 / (1200 + 960) - 400 - 79 = 398 \text{ EUR}$ .

Zur Kontrolle: Ohne das anrechnungsfreie Defizit wären verfügbar:  $2000 + 400 + 400/2 + 300 - 1200 = 1700 \text{ EUR}$ . F1 erhielte  $1700 \times 1200 / (1200 + 960) - 400 - 400/2 = 334 \text{ EUR, also um } 398 - 344 = 54 \text{ EUR weniger.}$

**Beispiel 5: Analoge Anwendung bei Kindesunterhalt:**

M schuldet S Unterhalt in Höhe von 545 EUR (735–190). Er verdient nur 1600 EUR. S arbeitet überobligatorisch in den Ferien und verdient im Monatsdurchschnitt 350 EUR.

Ohne Berücksichtigung des Einkommens von S erhielte dieser  $1600 - 1300 = 300 \text{ EUR}$ ,  $545 - 300 = 245 \text{ EUR}$  bleiben ungedeckt. Das Einkommen von S bleibt deshalb in Höhe von 245 EUR anrechnungsfrei. In Höhe von  $350 - 245 = 105$  ist es nach Billigkeit anzurechnen, in der Regel zur Hälfte. Damit bliebe ein Unterhaltsbedarf von  $545 - 105/2 = 493 \text{ EUR}$ , der die Leistungsfähigkeit von M (300 EUR) immer noch übersteigt

## § 5

N 72

**Rechenbeispiel** zur fiktiven Zurechnung erzielbarer Einkünfte und zur Anrechnung unzumutbarer Erwerbseinkünfte.

**Fall:**

Nettoeinkommen des M 1600 (1200 + 400 aus Überstunden)

Überstunden von 800 wurden nach § 242 BGB als überdurchschnittlich und berufsuntypisch nur zur Hälfte (400) angerechnet. Unterhalt für Kinder im Alter von 7 (1. Grundschulklasse) und 10 Jahren. M erhält das Kindergeld von  $190 + 190 = 380$ .

Die teilerwerbstätige F verdient 400 EUR. Sie könnte die Teilzeitbeschäftigung ausweiten dabei 700 EUR verdienen. Der Erwerbsbonus betrage  $1/10$ .

– Bedarfsfeststellung

Kinder Mindestunterhalt nach DT 2016  $1/2$  (§§ 1612a I, 1612b I 1 BGB): je  $384 - 95 = 289$

Gattenunterhalt: M bleibt  $1600 - 289 - 289 = 1022$  EUR, also weniger als der billige Selbstbehalt gegenüber dem Ehegatten von 1200 EUR, sodass ein Gattenunterhalt (gegenüber den Kindern nachrangig) entfiele.

Korrektur im Rahmen der Billigkeit.

Bei M ist es im Mangelfall zumutbar, die Überstunden voll anzurechnen (+ 400).

Neue Deckungsmasse =  $1600 + 400 = 2000$ .

Der F ist im absoluten Mangelfall zumutbar, die Teilerwerbstätigkeit bis zu 700 EUR auszuweiten.

– Neue Rechnung im Rahmen der Billigkeitskorrektur

Die einheitliche Billigkeitsabwägung nach § 1577 II 2, § 1581 BGB liefert dann:

$M = 2000 - 289 - 289 = 1422$ . Gattenquote:  $(1442 - 700) \times \frac{3}{7} = 318$

M bleibt aber nur  $1442 - 324 = 1118$  EUR, deshalb Kürzung auf  $1442 - 1200 = 242$  EUR.

Der Ehegattenunterhalt von 242 EUR beinhaltet jedoch einen Billigkeitsunterhalt, was Bedeutung gewinnen kann, wenn sich die wirtschaftliche Lage von F oder M bessert.

### **Rechenbeispiel** zur Berücksichtigung freiwilliger Zuwendungen im Rahmen der Leistungsfähigkeit. **N 75**

#### **Fall:**

Nettoeinkommen des M = 1900

2 Kinder im Alter von drei und vier Jahren, die bei der erwerbslosen F leben.

F wohnt ohne Gegenleistung unentgeltlich bei ihren Eltern; Wohnwert 250.

M wohnt ohne Gegenleistung unentgeltlich bei seiner Freundin; Wohnwert auch 250.

Der Erwerbsbonus betrage 10%.

– Bedarfsfeststellung

Kinder nach DT 2016 1/1 (drei Berechtigte) = je  $335 - 95 = 240$

$F = 1900 - 240 - 240 = 1420 \times 90\% = 1278/2 = 639$  EUR, Mindestbedarf 880 EUR (→ § 4 Rn. 838)

M bleibt  $1900 - 240 - 240 - 880 = 540$ . Damit ist der Ehegattenmindestselbstbehalt von 1200 unterschritten.

Der nach § 1609 Nr. 1, 2 BGB nachrangige Unterhalt von F beträgt daher:

$1900 - 240 - 240 - 1200 = 220$  EUR.

– Änderungen im Rahmen der Leistungsfähigkeit

Wegen des verschärften Mangelfalls werden die unentgeltlichen Zuwendungen Dritter bei beiden Ehegatten als bedarfsdeckendes Einkommen zugerechnet. Möglich wäre auch eine Teilanrechnung.

Rechnerisch bietet es sich an, den Selbstbehalt vom M um 200 EUR auf  $1200 - 200 = 1000$  herabzusetzen. Bei F bleibt der Bedarf von 880 EUR, Restbedarf:  $880 - 250 = 630$ .

– Neue Rechnung im Rahmen der Leistungsfähigkeit

Den Unterhalt von 630 kann M allerdings auch nicht ohne Beeinträchtigung seines Selbsthalts von 1000 EUR bezahlen, denn:  $1900 - 240 - 240 - 630 = 790$  und damit weniger als 1000 EUR. Es kommt deshalb zur Kürzung des Gattenunterhalts auf:  $1900 - 240 - 240 - 1000 = 420$  EUR.

Der Ehegattenunterhalt von 420 EUR ist ein Billigkeitsunterhalt.

### **Beispiel** zur Zurechnung des Erlöses aus einer Vermögensverwertung.

**N 84**

#### **Fall:**

Der 66-jährige M hat aus einem Renteneinkommen von 2600 EUR monatlich 1100 EUR an die gleichaltrige F als ehegemessenen Unterhalt bezahlt unter Berücksichtigung einer Versorgungsausgleichsrente der F von 400 EUR.

Er heiratet erneut und wird unterhaltspflichtig für ein neugeborenes Kind und die Frau F2, welche mit der geschiedenen Frau gleichrangig ist, weil deren Ehe von langer Dauer war (→ Rn. 126 f.).

Diese Belastungen haben auf den Bedarf von F nur dann Einfluss, wenn sich das verfügbare Einkommen dadurch vermindert.

M verlangt aber nach § 238 FamFG Abänderung der Unterhaltszahlungen wegen beschränkter Leistungsfähigkeit. Er hat ertragslose Immobilien (unbebaute Grundstücke) im Veräußerungswert von 1 000 000 EUR.

**– Bedarfsfeststellung:**

Der eheangemessene bisherige Unterhalt von F beträgt  $(2600 + 400)/2 - 400 = 1100$  EUR. Durch die neuen Unterhaltspflichten vermindert sich der Unterhalt von F nur dann, wenn ohne eine Verletzung der Erwerbsobliegenheit vom M dadurch sein Einkommen sinkt.

M schuldet zusätzlich Kindesunterhalt nach DT 2016 3/1 (einmal abgruppiert) von  $369 - 95 = 274$  EUR sowie für F Familienunterhalt. Wenn M keine weiteren Einkommensquellen erschließen muss, würde sich nach  $\rightarrow$  Rn. 109 (absoluter Mangelfall weil Selbstbehalt von 1200 nicht gewahrt) der Unterhalt von F wie folgt errechnen:

$(2600 - 274 - 1200 + 400) \times 1200/(1200 + 960) - 400 = 448$  EUR, also um  $1100 - 448 = 652$  EUR weniger als bisher.

M mit F2 bliebe zusammen  $2600 - 274 - 448 = 1878$  EUR.

M kann jedoch das Absinken des gemeinsamen Bedarfs durch Verwertung des Grundvermögens vermeiden.

Wenn er dadurch sein Einkommen um 1500 EUR (aus 1 000 000 EUR können ohne Verzinsung 55 Jahre lang Raten in Höhe von 1500 EUR gezahlt werden) erhöht, brauchte der Unterhalt von F nicht herabgesetzt zu werden, denn dann errechnet sich die Drittelquote zu:  $(2600 + 1500 - 274 + 400) \times 1200/(1200 + 1200 + 960) = 1509$  EUR und damit mehr als den vollen Bedarf von  $400 + 1100 = 1500$  EUR.

Der Antrag nach § 238 FamFG ist zurückzuweisen, weil M durch eine entsprechende Vermögensverwertung als leistungsfähig zur Fortzahlung des eheangemessenen Unterhalts von 1100 EUR angesehen werden kann.

**N 101 Beispiel für Berufung auf die Pfändungsfreibeträge:**

Einkommen von M (ohne Kindergeld) 2900,00 EUR, Schulden monatlich 1500,00 EUR  
verbleibendes Einkommen 1400,00 EUR

Kind A Alter 14 Jahre, Kind B Alter 7 Jahre, Gatte F ohne Einkommen

Erwerbsbonus 10%

**Unterhaltsberechnung:**

aus Einkommen des Pflichtigen 1400,00 EUR

Kindesunterhalt nach DT 2016 1/1 und 1/2, zugleich Mindestbedarf gem. §§ 1612a I, 1612b I BGB:

Kind A  $450 - 95 = 355,00$  EUR, Kind B  $384 - 95 = 289,00$  EUR, insgesamt  $644,00$  EUR

F erhält:  $(1400 - 644) \times 90\%/2 = 340,00$  EUR,

M behält nur  $1500 - 644 - 340 = 516,00$  EUR, daher **Mangelfall**. Selbst nach Wegfall des gegenüber dem Kindesunterhalt nachrangigen Gattenunterhalts bleibt nur  $516 + 316 = 832$  EUR und damit weniger als der notwendige Selbstbehalt von 1080 EUR.

M ist aber ein Antrag auf Restschuldbefreiung möglich und zumutbar. Dadurch erhöht sich seine Leistungsfähigkeit zugleich auch gegenüber F (ihr Anspruch allein hätte die Obliegenheit zur Insolvenz nicht begründen können!):

Sein Einkommen vor Abzug der Schulden beträgt 2900,00 EUR, hiervon sind pfändungsfrei 2608,43 EUR, anererkennungsfähige Schulden deshalb 291,57 EUR, nicht anererkennungsfähige Schulden  $1500 - 291,57 = 1208,43$  EUR sind hinzuzurechnen. Damit bleiben M nicht 516 EUR, sondern 1724 EUR. Davon abzuziehen sind Kosten der Restschuldbefreiung von monatlich geschätzt 50 EUR, sodass M  $1724 - 50 = 1674$  EUR bleiben und kein Mangelfall mehr besteht. Die Berufung auf den Pfändungsfreibetrag erhöht jedoch auch das prägende Einkommen. Dieses beträgt nun  $2900 - 292$  (Schulden)  $- 50$  (Kosten)  $= 2558$  EUR, daraus berechnet sich nun auch der Kindesunterhalt nach DT 3/3 und DT 2/2 (drei Berechtigte) von  $495 - 95 + 423 - 95 = 728$  Unterhalt von F:  $2558 - 728 = 1830 \times 90\%/2 = 823,00$  EUR.

M bleibt  $2558 - 728 - 823 = 1007$  EUR, also weniger als der Selbstbehalt gegenüber einem Ehegatten von 1200 EUR.

Das Defizit von  $1200 - 1007 = 193$  EUR ist durch Kürzung des gegenüber dem Kindesunterhalt nachrangigen Gattenunterhalts zu decken. Vorher jedoch kommt es nach DT Anm. 1 II ( $\rightarrow$  Rn. 143) zur Abgruppierung beim Kindesunterhalt nach Gruppe 1 (wie oben)  $355 + 289 = 644$  EUR. M bleibt  $2558 - 644 = 1914$  EUR. Daraus kann er  $1914 - 1200 = 714$  € Gattenunterhalt an F zahlen, so dass M  $2558 - 644 - 714 = 1200$  EUR bleiben.

#### 4. Beispiele zu absoluten und relativen Mangelfällen mit mehreren Ehegatten

N 110

##### Beispiel 1: relativer Mangelfall bei Vorrang des zweiten Ehegatten:

M lässt sich ohne lange Ehe von F1 scheiden und heiratet F2. Nach Geburt des gemeinsamen Kindes K trennen sich auch M und F2. M verdient 3000 EUR, F1 1000 EUR, F2 kann wegen der Betreuung von K nicht arbeiten und hat kein Einkommen. M schuldet auch F1 noch Unterhalt nach den ehelichen Lebensverhältnissen, sein Einkommen hat sich nach der Scheidung nicht wesentlich geändert und der Splittingvorteil ist bereits wieder weggefallen.

Lösung (Bonus  $1/7$ ):

1. Bedarf von K nach DT2016 (um eins abgruppiert)  $4/1: 386 - 95$  (Kindergeld) = 291 EUR. Da das Kind erst nach der Scheidung geboren wurde, hat es auf den Bedarf von F1 keinen Einfluss:  
Bedarf von F1:  $((3000) \times \frac{6}{7} + 1000 \times \frac{6}{7})/2 = 1597$  EUR  
Voller Unterhalt von F1;  $1597 - 1000 \times \frac{6}{7} = 740$  EUR.
2. Es besteht Vorrang des zweiten Ehegatten.
3. Gesamteinkommen =  $3000 - 291 + 1000 = 3709$  EUR
4. Kein absoluter Mangelfall, weil Gesamtbedarf  $1200 + 1200 + 1200 = 3600$  EUR geringer.
5. Drittelunterhalt von F1:  $(3000 + 1000 - 291)/3 - 1000 = 236$  EUR. Das ist weniger als der volle Unterhalt von 740 EUR. Der Unterhalt von F1 wird deshalb nach § 1581 BGB gekürzt auf diesen Betrag.
6. Unterhalt von F2:  $(3000 - 291 - 236) \times \frac{3}{7} = 1060$  EUR.
7. Der Unterhalt unterschreitet 1200 EUR obgleich der nachrangigen F1  $1000 + 242 = 1236$  EUR zur Verfügung stehen. Der Unterhalt von F2 wird deshalb im relativen Mangelfall zulasten des Erwerbstätigenbonus von M auf 1200 EUR heraufgesetzt.  
M bleibt  $3000 - 291 - 236 - 1200 = 1273$  EUR

##### Beispiel 2: absoluter Mangelfall bei Vorrang des zweiten Ehegatten und Zusammenleben.

M lässt sich ohne lange Ehe von F1 scheiden und heiratet F2. Nach Geburt des gemeinsamen Kindes K bleiben M und F2 zusammen. M verdient 2400 EUR, davon 250 EUR Splittingvorteil. F1 verdient 600 EUR, F2 kann wegen der Betreuung von K nicht arbeiten und hat kein Einkommen.

Lösung (Bonus  $1/7$ ):

1. Bedarf von K nach DT2016 (um eins abgruppiert)  $3/1: 369 - 95$  (Kindergeld) = 274 EUR. Da das Kind erst nach der Scheidung geboren wurde, hat es auf den Bedarf von F1 keinen Einfluss:  
Bedarf von F1:  $((2400 - 250) \times \frac{6}{7} + 600 \times \frac{6}{7})/2 = 1179$  EUR  
Voller Unterhalt von F1;  $1179 - 600 \times \frac{6}{7} = 665$  EUR.
2. Es besteht Vorrang des zweiten Ehegatten.
3. Gesamteinkommen =  $2400 - 274 + 600 = 2726$  EUR,
4. Absoluter Mangelfall, weil weniger als Bedarfssumme von  $1200 + 1200 + 960 = 3360$  EUR  
Verfügbar für Ehegattenunterhalt:  $2400 - 274 - 1200 = 926$ , also weniger als der Mindestbedarf von F2 in Höhe von 960 EUR.  
Die vorrangige F2 erhält 926 EUR.  
F1 erhält nichts.  
M bleibt  $2400 - 274 - 926 = 1200$  EUR

##### Beispiel 3: absoluter Mangelfall bei Gleichrang der Ehegatten und Zusammenleben.

M lässt sich nach langer Ehe von F1 scheiden und heiratet F2. Nach Geburt des gemeinsamen Kindes K bleiben M und F2 zusammen. M verdient 2400 EUR, davon 250 EUR Splittingvorteil. F1 verdient 600 EUR, F2 kann wegen der Betreuung von K nicht arbeiten und hat kein Einkommen.

Lösung (Bonus  $1/7$ ):

1. Bedarf von K nach DT2016 (um eins abgruppiert)  $3/1: 386 - 95 = 291$  EUR. Da das Kind erst nach der Scheidung geboren wurde, hat es auf den Bedarf von F1 keinen Einfluss:  
Bedarf von F1:  $((2400 - 250) \times \frac{6}{7} + 600 \times \frac{6}{7})/2 = 1179$  EUR  
Voller Unterhalt von F1;  $1179 - 600 \times \frac{6}{7} = 665$  EUR.
2. Es besteht Gleichrang.
3. Gesamteinkommen =  $2400 - 291 + 600 = 2709$  EUR,
4. Absoluter Mangelfall, weil weniger als Bedarfssumme von  $1200 + 1200 + 960 = 3360$  EUR  
Verfügbar für Ehegattenunterhalt:  $2400 - 291 - 1200 + 600 = 1509$  EUR  
F1:  $1509 \times \frac{1200}{(1200 + 960)} - 600 = 238$ .  
F2:  $1509 \times \frac{960}{(1200 + 960)} = 671$  EUR

##### Beispiel 4: kein Mangelfall bei Gleichrang und Zusammenleben:

M lässt sich nach langer Ehe von F1 scheiden und heiratet F2. Nach Geburt des gemeinsamen Kindes K bleiben M und F2 zusammen. M verdient 3000 EUR davon 350 EUR Splittingvorteil, F1

verdient 1000 EUR, F2 kann wegen der Betreuung von K nicht arbeiten und hat kein Einkommen. M schuldet auch F1 Unterhalt nach den ehelichen Lebensverhältnissen, sein Einkommen hat sich nach der Scheidung nicht wesentlich geändert.

Lösung (Bonus  $1/7$ ):

1. Bedarf von K nach DT2016 (um eins abgruppiert)  $4/1$ :  $386 - 95$  (Kindergeld) = 291 EUR. Da das Kind erst nach der Scheidung geboren wurde, hat es auf den Bedarf von F1 keinen Einfluss:

Bedarf von F1:  $((3000 - 350) \times \frac{6}{7} + 1000 \times \frac{6}{7})/2 = 1136$  EUR

Voller Unterhalt von F1;  $1136 - 1000 \times \frac{6}{7} = 279$  EUR.

2. Es besteht Gleichrang.

3. Gesamteinkommen =  $3000 - 291 + 1000 = 3709$  EUR

4. Kein absoluter Mangelfall, weil Gesamtbedarf  $1200 + 1200 + 960 = 3360$  EUR geringer.

5. Drittelunterhalt von F1:  $(3000 + 1000 - 291) \times 1200 / (1200 + 1200 + 960) - 1000 = 325$  EUR. Das ist mehr als der volle Unterhalt von 279 EUR. Der Unterhalt von F1 wird deshalb nicht nach § 1581 BGB gekürzt.

(6. Unterhalt von F2:  $(3000 - 291 - 279) \times \frac{3}{7} = 1041$  EUR.)

M bleibt  $3000 - 274 - 279 - 1041 = 1368$  EUR

#### Beispiel 5: kein Mangelfall bei Gleichrang:

M lässt sich nach langer Ehe von F1 scheiden und heiratet F2. Nach Geburt des gemeinsamen Kindes K trennen sich M und F2. M verdient 4000 EUR, F1 verdient 1000 EUR, F2 kann wegen der Betreuung von K nicht arbeiten und hat kein Einkommen. M schuldet auch F1 Unterhalt nach den ehelichen Lebensverhältnissen, sein Einkommen hatte sich nach der Scheidung um 1800 EUR erhöht.

Lösung (Bonus  $1/7$ ):

1. Bedarf von K nach DT2016 (um eins abgruppiert)  $7/1$ :  $456 - 95$  (Kindergeld) = 361 EUR, Da das Kind erst nach der Scheidung geboren wurde, hat es auf den Bedarf von F1 keinen Einfluss:

Bedarf von F1:  $((4000 - 1800) \times \frac{6}{7} + 1000 \times \frac{6}{7})/2 = 1371$  EUR

Voller Unterhalt von F1;  $1371 - 1000 \times \frac{6}{7} = 514$  EUR.

2. Es besteht Gleichrang.

3. Gesamteinkommen =  $4000 - 361 + 1000 = 4639$  EUR

4. Kein absoluter Mangelfall, weil Gesamtbedarf  $1200 + 1200 + 1200 = 3600$  EUR geringer.

5. Drittelunterhalt von F1:  $(4000 + 1000 - 361) \times \frac{1}{3} - 1000 = 546$  EUR. Das ist mehr als der volle Unterhalt von 514 EUR. Ein Mangelfall nach § 1581 BGB besteht nicht, weil die zusätzlichen Unterhaltspflichten von nichtprägendem Zusatzeinkommen gedeckt werden.

6. Unterhalt von F2:  $(4000 - 361 - 514) \times \frac{3}{7} = 1339$  EUR.)

M bleibt  $4000 - 361 - 514 - 1339 = 1786$  EUR

#### Beispiel 6: relativer Mangelfall bei Nachrang des zweiten Ehegatten (konstruierter Fall):

M lässt sich ohne lange Ehe von F1 scheiden und heiratet F2. Er schuldet F1 noch Unterhalt nach den ehelichen Lebensverhältnissen. Dann geht fremd und zeugt mit einer verheirateten Frau, welche nicht bedürftig ist, die Drillinge K1, K2 und K3, für welche er Unterhalt zahlt. Danach trennt er sich nach kurzer Ehe von F2, M verdient 3000 EUR, F1 1100 EUR, F2 ist krank und verdient nichts.

Lösung (Bonus 10%):

1. Bedarf von K1 und K2 nach DT2016  $2/1$  (dreimal abgruppiert):  $352 - 95$  (Kindergeld) = 257 EUR. Bedarf von K3 nach:  $352 - 98$  (Kindergeld) = 254 EUR. Da das Kinder erst nach der Scheidung geboren wurde, haben sie auf den Bedarf von F1 keinen Einfluss:

Bedarf von F1:  $((3000) \times 90\% + 1100 \times 90\%)/2 = 1845$  EUR

Voller Unterhalt von F1;  $1845 - 1100 \times 90\% = 855$  EUR.

2. Zwar besteht Nachrang des zweiten Ehegatten. Jedoch entsteht durch die Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern gegenüber F1 ein relativer Mangelfall:

Gesamteinkommen =  $3000 - 257 - 257 - 254 + 1100 = 3332$  EUR

Hälfteunterhalt von F1:  $3332/2 - 1100 = 566$  EUR

Der Unterhalt von F1 wird auf 566 EUR nach § 1581 BGB gekürzt.

Unterhalt F2:  $(3000 - 257 - 257 - 254 - 556) \times \frac{3}{7} = 718$  EUR.

M bleibt  $3000 - 257 - 257 - 254 - 556 - 718 = 958$  EUR, also um  $1200 - 958 = 242$  EUR weniger als den Ehegattenselbstbehalt von 1200 EUR. Der nachrangige Unterhalt von F2 wird deshalb gekürzt auf  $718 - 242 = 476$  EUR.

M bleibt nun  $3000 - 257 - 257 - 254 - 556 - 476 = 1200$  EUR

#### Beispiel 7: relativer Mangelfall bei mehr als zwei Ehegatten:

M war nacheinander mit F1, F2 und F3 verheiratet und lebt mit der letzteren noch zusammen. M verdient 4000, davon Splittingvorteil 350 EUR. Sein Verdienst hat sich nicht erhöht. F1 verdient

1000 EUR und ist nachrangig berechtigt, F2 verdient wegen der Betreuung des 5-jährigen Kindes K1 von M nur 400 EUR. F3 betreut das neugeborene Kind K2 von M.

Lösung (Bonus 1/7):

1. Bedarf von K1 und K2 nach DT2016 (dreifach abgruppiert) 5/1: 402–95 (Kindergeld) = 307 EUR. Da die Kinder erst nach der Scheidung von F1 geboren wurden, haben sie es auf den Bedarf von F1 keinen Einfluss:

Bedarf von F1:  $((4000 - 350) \times \frac{6}{7} + 1000 \times \frac{6}{7})/2 = 1993$  EUR

Voller Unterhalt von F1;  $1993 - 1000 \times \frac{6}{7} = 1136$  EUR.

2. Es besteht Vorrang des zweiten Ehegatten. Jedoch werden seine ehel. Lebensverhältnisse von der Unterhaltspflicht gegenüber F1 geprägt.

3. Gesamteinkommen prägend für zweite Ehe =  $3000 - 350 - 307 + 1000 + 400 = 3743$  EUR

4. Kein absoluter Mangelfall, weil Gesamtbedarf  $1200 + 1200 + 1200 = 3600$  EUR geringer.

5. Drittelunterhalt von F1:  $3743/3 - 1000 = 248$  EUR. Das ist weniger als der volle Unterhalt von 1136 EUR. Der Unterhalt von F1 wird deshalb nach § 1581 BGB gekürzt auf diesen Betrag.

6. =1a. Voller Unterhalt von F2:  $((4000 - 307 - 248) \times \frac{6}{7} + 400 \times \frac{6}{7})/2 - 400 \times \frac{6}{7} = 1305$  EUR.

2a. Es besteht Gleichrang des dritten Ehegatten.

3a. Gesamteinkommen =  $4000 - 307 - 307 + 1000 + 400 = 4786$  EUR

4a. Kein absoluter Mangelfall, weil Gesamtbedarf nur  $1200 + 1200 + 1200 + 960 = 4560$  EUR

5a. Viertelunterhalt von F1:  $4786 \times 1200/(1200 + 1200 + 1200 + 960) - 1000 = 259$  EUR, das ist weniger als der volle Unterhalt (wenn auch mehr als bei der Bedarfsberechnung für F2 errechnete, bei welcher aber der Splittingvorteil nicht zu berücksichtigen war). Dieser Betrag ist nun maßgebend.

Viertelunterhalt von F2:  $4786 \times 1200/(1200 + 1200 + 1200 + 960) - 400 = 859$  EUR. Das ist weniger als der volle Unterhalt von 1315 EUR und daher maßgebend.

6a. Unterhalt F3:  $(4000 - 307 - 307 - 259 - 859) \times \frac{3}{7} = 972$  EUR

M bleibt  $4000 - 307 - 307 - 259 - 859 - 972 = 1296$  EUR

**Beispiel** mit Zusammenleben:

M verdient 4000, davon 450 EUR Splittingvorteil aus neuer Ehe, und schuldet F1, die das gemeinsame Kind K, 5 Jahre alt, betreut und deshalb nur 400 EUR verdienen kann, Geschiedenenunterhalt. Er heiratet F2, welche alsbald erkrankt und nur eine Rente 400 EUR bezieht.

Lösung (Bonus 10%):

1. Bedarf von K nach DT2016 (einfach abgruppiert) 7/1:  $456 - 95 = 361$  EUR.

Voller Bedarf von F1:  $((3550 - 361) \times 90\% + 400 \times 90\%)/2 = 1615$  EUR

Voller Unterhalt von F1:  $1615 - 400 \times 90\% = 1255$  EUR

2. Späterer Ehegatte ist nachrangig.

Gesamteinkommen bezogen auf F =  $4000 - 361 + 400 = 4039$  EUR

Hälfteunterhalt von F1 =  $4039/2 - 400 = 1620$  EUR, also mehr als der volle Unterhalt, kein Mangelfall nach § 1581 BGB.

Unterhalt von F2:  $((4000 - 361 - 1255) \times 90\% + 400)/2 - 400 = 873$  EUR

M bleibt  $4000 - 361 - 1255 - 873 = 1511$  EUR.

**N 111**

**Fall 1 (Fortfall nachrangigen Unterhalts)** Nettoeinkommen des M = 1500 EUR.

16-jähriger Schüler A, der bei der erwerbsunfähigen F lebt, die auch das Kindergeld von 190 EUR erhält.

Lösung:

Bedarf von A nach DT 1/3 =  $450 - 95 = 355$  EUR

M bleibt  $1500 - 355 = 1145$  EUR und damit weniger als der Ehegattenselbstbehalt von 1200 EUR. Der Unterhalt der gegenüber A nachrangigen F entfällt.

Das Resteinkommen von 1166 EUR übersteigt den notwendigen Selbstbehalt des M von 1080 EUR. Der Kindesunterhalt ist deshalb ungekürzt zu zahlen.

**Abwandlung: Fall 1a (nur Kürzung):**

M verdient 1800 EUR, Erwerbsbonus 10%. Bedarf von A nach DT 2/3:  $473 - 95 = 378$  EUR.

Rechnerischer Bedarf von F wäre dann =  $1800 - 378 = 1445 \times 45\% = 650$  EUR, Mindestbedarf (→ § 4 Rn. 838) von F: 880 EUR

M bleibt nur  $1800 - 378 - 880 = 542$  EUR und damit weniger als der billige Selbstbehalt gegenüber einem Ehegatten von 1200 EUR.

F erhält den verfügbaren Rest von  $1800 - 378 - 1200 = 222$  EUR

**Fall 2: Ehegatte und Student** (gegenseitige Abhängigkeit)

M verdient 2300 EUR und ist der geschiedenen Frau F und dem auswärts studierenden Kind S unterhaltspflichtig.

**N 150**

**N 151**

Lösung (Bonus  $1/7$ ):

Bedarf von S: 735 ( $\rightarrow$  § 2 Rn. 508 ff.) – 190 = 545 EUR

F:  $(2300 - 545) \times 3/7 = 752$  EUR

M bleibt  $2300 - 545 - 752 = 1003$  EUR, also weniger als der angemessene Selbstbehalt von 1300 EUR, Mangelfall.

Der vorrangige Bedarf der F ist gem.  $\rightarrow$  Rn. 137, 142 zu korrigieren nach der Gattenquote, höchstens dem Selbstbehalt von M:

F:  $2300 \times 3/7 = 986$  EUR. Das ist weniger als 1300 EUR und folglich maßgebend.

S erhält den verfügbaren Rest:  $2300 - 986 - 1300 = 14$  EUR

M bleibt  $2300 - 986 - 14 = 1300$  EUR.

#### N 152 Variante Fall 2a: M verdient 3100 EUR

F:  $(3100 - 545) \times 3/7 = 1095$  EUR

M bleibt  $3100 - 545 - 1095 = 1460$  EUR, also mehr als der angemessene Selbstbehalt von 1300 EUR, Jedoch erhält F weniger als den Selbstbehalt von 1300 EUR, obgleich S den vollen Unterhalt erhält. Deshalb ist ihr Bedarf zu korrigieren ( $\rightarrow$  Rn. 142) nach der Gattenquote, höchstens dem Selbstbehalt von M:

F:  $3100 \times 3/7 = 1329$  EUR. Das ist allerdings mehr als 1300 EUR. Da sich aber der Vorrang von F gegenüber S auf den angemessenen Selbstbehalt beschränkt, ist dieser maßgebend.

Unterhalt von F: 1300 EUR.

M bleibt  $3100 - 1300 - 545 = 1255$  EUR und damit weniger als der angemessene Selbstbehalt von 1300 EUR.

Der Kindesunterhalt wird gekürzt auf:  $3100 - 1300 - 1300 = 500$  EUR.

#### N 153 Fall 3: Kind und Student

M verdient 1700 EUR und ist dem Kind K (7 Jahre) und dem auswärts studierenden Kind S (22 Jahre) unterhaltspflichtig.

Lösung:

Bedarf von K nach DT 2016 2/2:  $404 - 95 = 309$  EUR.

Bedarf von S: 735 ( $\rightarrow$  § 2 Rn. 508 ff.) – 190 = 545 EUR

M bleibt  $1700 - 545 - 309 = 846$  EUR, also weniger als der angemessene Selbstbehalt von 1300 EUR, Mangelfall.

S erhält den verfügbaren Rest:  $1700 - 309 - 1300 = 91$  EUR

M bleibt  $1700 - 309 - 91 = 1300$  EUR.

#### N 154 Fall 4: Ehegatte, Kind und Student

M verdient 2700 EUR und ist dem geschiedenen einkommenslosen Gatten F, dem Kind K (2 Jahre) und dem auswärts studierenden Kind S (22 Jahre) unterhaltspflichtig.

Lösung (Bonus  $1/7$ ):

Bedarf von K nach DT 2016 (einmal abgruppiert)  $3/1$ :  $369 - 95 = 274$  EUR

Bedarf von S: 735 ( $\rightarrow$  § 2 Rn. 508 ff.) – 190 = 545 EUR

F:  $2700 - 274 - 545 = 1881 \times 3/7 = 806$  EUR

M bleibt  $2700 - 274 - 545 - 806 = 1075$  EUR, also weniger als der angemessene Selbstbehalt von 1300 EUR, Mangelfall.

Weil der nachrangige Volljährigenunterhalt bei der Berechnung des vorrangigen Ehegattenunterhalts vorweg abgezogen wurde, ist der Bedarf der vorrangigen F ist gem.  $\rightarrow$  Rn. 142 zu korrigieren: nach der Gattenquote, höchstens Selbstbehalt von M:

F:  $(2700 - 274) \times 3/7 = 1040$  EUR. Das ist weniger als 1300 EUR und daher maßgebend:

F: 1040 EUR

S bleibt der verfügbare Rest von  $2700 - 274 - 1040 - 1300 = 86$  EUR.

M bleibt  $2700 - 274 - 1040 - 86 = 1300$  EUR.

Nach  $\rightarrow$  Rn. 143 wäre allerdings auch der Bedarf von K auf Gruppe 2 zu korrigieren, weil deren Bedarfskontrollbetrag in etwa dem Selbstbehalt von 1300 EUR entspricht. Dann ergibt sich folgende Berechnung:

Korrigierter Bedarf von K nach DT 2/1:  $352 - 95 = 257$  EUR

Korrigierter Bedarf von F:  $(2700 - 257) \times 3/7 = 1047$  EUR. Das ist weniger als 1300 EUR und daher maßgebend:

F: 1047 EUR

S bleibt der verfügbare Rest von  $2700 - 257 - 1047 - 1300 = 96$  EUR.

M bleibt  $2700 - 257 - 1047 - 96 = 1300$  EUR.

S erhält also nur 10 EUR mehr, weil die Herabsetzung des Minderjährigenunterhalts auch F zugute kommt. Meist wird man wohl auf eine Korrektur des Kindesunterhalts verzichten können.

**Fall 1****N 156**

M verdient 1800 EUR und ist gegenüber seinen Kindern A und B, welche beide auswärts studieren, allein unterhaltspflichtig.

Bedarf von A und B jeweils  $735 - 190 = 545$  EUR.

M bleibt  $1800 - 545 - 545 = 710$  EUR, also weniger als der angemessene Selbstbehalt gegenüber volljährigen Kindern von 1300 EUR. Verfügbar für beide:  $1800 - 1300 = 500$  EUR.

Dieser Betrag ist auf beide gleichmäßig zu verteilen: Das bedeutet, dass beide Ansprüche im gleichen Verhältnis zu kürzen sind.

Der Bedarf beträgt  $545 + 545 = 1090$  EUR,

verfügbar sind nur 500 EUR,

daher Kürzung auf die Mangelquote von  $500/1090 = 45,87\%$ ,

nämlich  $545 \times 45,87\% = 250$  EUR.

M bleibt  $1800 - 250 - 250 = 1300$  EUR, also sein angemessener Selbstbehalt.

**Fall 2****N 157**

M verdient 1300 EUR und ist gegenüber seinen Kindern A (3 Jahre alt) und B (9 Jahre alt), die von der wieder verheirateten F betreut werden, unterhaltspflichtig.

Bedarf von A nach DT2016 1/1:  $335 - 95 = 240$  EUR:

Bedarf von B nach DT2016 1/2:  $384 - 95 = 289$  EUR:

M bleibt  $1300 - 240 - 289 = 771$  EUR, also weniger als der notwendige Selbstbehalt von 1080 EUR.

Verfügbar sind nur  $1300 - 1080 = 220$  EUR.

Der Bedarf beläuft sich aber auf  $240 + 289 = 529$  EUR.

Die Mangelquote beträgt:  $220/529 = 41,59\%$ .

A erhält  $240 \times 41,59\% = 100$  EUR,

B erhält  $289 \times 41,59\% = 120$  EUR,

M bleibt  $1300 - 100 - 120 = 1080$  EUR und damit sein notwendiger Selbstbehalt.

**Beispiel:****N 161**

M verdient 2500 EUR und ist den Studenten A und B (Bedarf je 735 EUR abzgl. jeweils 190 EUR Kindergeld, Restbedarf 545 EUR) und dem Kind C, welches nach Eintritt in den Beruf durch einen Unfall erwerbsunfähig geworden ist, zum Unterhalt verpflichtet. C hatte die kleine Wartezeit für eine Rente nicht zurückgelegt; sein Existenzminimum beträgt 880 EUR.

Lösung:

1. Stufe: Mangelfallberechnung nach dem höheren Selbstbehalt gegenüber C.

Die Leistungsfähigkeit von M beträgt  $(2500 - 1800) / 2 = 350$  EUR.

Davon entfallen auf C:  $350 \times 880 / (880 + 545 + 545) = 156$  EUR.

Eine gesonderte Berechnung für A und B ist auf dieser Stufe nicht nötig, weil der ihnen zustehende Betrag ohnehin aufzufüllen ist.

2. Stufe: Mangelfallberechnung nach dem geringeren Selbstbehalt.

M bleibt  $2500 - 156 = 2344$  EUR. Die verbleibende Unterhaltsschuld beträgt nur  $545 + 545 = 1090$  EUR.

M bleibt  $2344 - 1090 = 1254$  EUR und damit weniger als der angemessene Selbstbehalt von 1300 EUR. Verfügbar nur  $2344 - 1300 = 1044$  EUR. Auch der Unterhalt von A und B ist zu kürzen:

A:  $560 \times 1044/1120 = 522$  EUR.

B:  $560 \times 1044/1120 = 522$  EUR. Wäre C als nachrangig behandelt worden, dann betrüge sein Anteil nur:

$(2500 - 1090 - 1800)/2 = -195$ . M wäre S gegenüber leistungsunfähig.

N 188

**Beispiel 1: (zwei – nichtprivilegierte – volljährige Kinder, nur für eines haften beide)** M verdient 1900 EUR, F 1600 EUR. Beide haften für das Kind A mit einem Bedarf 735–190 (Kindergeld) = 545 EUR. M haftet allein für den Unterhalt von B mit einem Bedarf von ebenfalls 545 EUR. Zur Berechnung der anteiligen Haftung von M für A muss von seinem Einkommen vorher der Unterhalt von B als sonstige Belastung abgezogen werden. Dann bleibt aber nur 1900 – 545 = 1355, also nur 1355 – 1300 = 55 EUR mehr als der angemessene Selbstbehalt. Das ist weniger als der Bedarf von A. Nach der Rechtsprechung des BGH<sup>16</sup> muss die Leistungsfähigkeit von M zwischen A und B aufgeteilt werden:

Verteilungsmasse: 1900 – 1300 = 600 EUR

Gesamtbedarf: 545 + 545 = 1090 EUR

Mangelquote:  $600 / 1090 = 55,04\%$

Damit entfällt auf A  $545 \times 55,04\% = 300$  EUR. Dieser Betrag ist bei der Verteilungsrechnung als Anteil von M anzusetzen, derjenige von F beträgt  $1600 - 1300 = 300$ , so dass an A  $300 + 300 = 600$  verteilt werden können.

Demnach entfällt vom Unterhalt von A auf

M  $300 \times 545 / (300 + 300) = 273$  EUR

F  $300 \times 545 / (300 + 300) = 273$  EUR

M bleibt aber nur  $1900 - 273 - 545 = 1082$  EUR, also weniger als der angemessene Selbstbehalt von 1300 EUR. Dementsprechend ist der von ihm zu zahlende Unterhalt von  $273 + 545 = 818$  EUR auf den bei ihm verfügbaren Betrag von  $1900 - 1300 = 600$  EUR zu kürzen.

Mangelquote:  $600 / 818 = 73,45\%$

A erhält von M  $273 \times 73,45 = 201$  EUR

B erhält von M  $545 \times 73,45 = 399$  EUR

M bleibt  $1900 - 201 - 399 = 1300$  EUR. F bleibt  $1600 - 273 = 1327$  EUR

Für die Bedarfslücke bei A von  $545 - 273 - 201 = 71$  EUR haftet F (trotz ihrer Teilleistungsfähigkeit) nicht ersatzweise, weil die Mithaftung von F bereits durch die Unterhaltsverteilung berücksichtigt wurde und die Regeln der Ersatzhaftung deshalb nicht anwendbar sind.<sup>17</sup>

N 189

**Beispiel 2:**

K ist 20 Jahre alt, Schüler und lebt bei F, M verdient 1700 EUR, F 1400 EUR und erhält 190 EUR Kindergeld.

Bedarf von K nach dem zusammengerechneten Einkommen von 3100 EUR nach Gruppe 5/4:  $620 - 190 = 430$  EUR.

- (1.) Das über den angemessenen Selbstbehalt (1300 EUR) hinausgehende Einkommen beträgt bei F  $1400 - 1300 = 100$  EUR, bei M  $1700 - 1300 = 400$  EUR, insgesamt also  $100 + 400 = 500$  EUR und damit mehr als der zu verteilende Unterhalt von 430 EUR.

Verteilungsrechnung: Auf F entfällt  $430 \times 100 / 400 = 107,5$  EUR, auf M entfällt  $430 \times 300 / 400 = 315,5$  EUR.

- (2.) Der Bedarf ist gedeckt. Eine Mangelverteilung nach dem notwendigen Selbstbehalt ist nicht erforderlich.

**Beispiel 2a:**

M verdient nur 1550 EUR, Summe der Einkommen daher 2950, Bedarf von K nach Gruppe 5 weiterhin 430 EUR.

- (1.) Das über den angemessenen Selbstbehalt (1300 EUR) hinausgehende Einkommen beträgt bei F  $1400 - 1300 = 100$  EUR, bei M  $1550 - 1300 = 250$  EUR, insgesamt also  $100 + 250 = 350$  EUR und damit weniger als der zu verteilende Unterhalt von 430 EUR. Verteilung nach dem angemessenen Unterhalt: M leistet 250 EUR, F leistet 100 EUR.

- (2.) Es bleibt ein Defizit  $430 - 350 = 80$  EUR.

- (3.) Mangelverteilung nach dem notwendigen Selbstbehalt:

Weil bei Eltern teilweise leistungsfähig waren, stehen bei beiden noch  $1300 - 1080 = 220$  EUR zur Verfügung, insgesamt als  $220 + 220 = 440$  EUR.

Verteilung:

M trägt  $80 \times 220 / 440 = 40$  EUR, insgesamt  $250 + 40 = 290$  EUR.

F trägt  $80 \times 220 / 440 = 40$  EUR, insgesamt  $100 + 40 = 140$  EUR.

<sup>16</sup> BGH FamRZ 2002815 = R 570d.

<sup>17</sup> BGH FamRZ 2008, 137 = R 684h.

**Beispiel 2b:**

M verdient 1700 EUR, F verdient 1400 EUR, bei F lebt das 20-jährige Kind A, das noch zu Schule geht, und bei M lebt das 19-jährige Kind B, das ebenfalls noch zur Schule geht.

- (1.) A und B haben je einen Anspruch auf 430 EUR wie oben, Verpflichtung insgesamt  $430 + 430 = 860$  EUR. Bei M sind  $1700 - 1300 = 400$  EUR über den angemessenen Selbstbehalt hinaus verfügbar, bei F nur  $1400 - 1300 = 100$  EUR, insgesamt also nur 500 EUR, es fehlen  $860 - 500 = 360$  EUR, Mangelquote also  $500/860 = 58,1\%$

Der verfügbare Betrag wird auf die Kinder verteilt:

A erhält von M:  $430 \times 400/500 \times 58,1\% = 200$  EUR

A erhält von F:  $430 \times 100/500 \times 58,1\% = 50$  EUR

B erhält von M:  $430 \times 400/500 \times 58,1\% = 200$  EUR

B erhält von F:  $430 \times 100/500 \times 58,1\% = 50$  EUR

- (2.) Restbedarf von A:  $430 - 200 - 50 = 180$  EUR, Restbedarf von B:  $430 - 200 - 50 = 180$  EUR, insgesamt  $180 + 180 = 360$  EUR.

- (3.) Bei M und F sind bis zum notwendigen Selbstbehalt noch  $1300 - 1080 = 220$  EUR verfügbar, insgesamt  $220 + 220 = 440$  EUR.

A erhält von M:  $180 \times 220/440 = 90$  EUR, insgesamt:  $200 + 90 = 290$  EUR

A erhält von F:  $180 \times 220/440 = 90$  EUR, insgesamt:  $50 + 90 = 140$  EUR

B erhält von M:  $180 \times 220/440 = 90$  EUR, insgesamt:  $200 + 90 = 290$  EUR

B erhält von F:  $180 \times 220/440 = 90$  EUR, insgesamt:  $50 + 90 = 140$  EUR

**Beispiel 2c:**

M verdient 1900 EUR, F verdient 1200 EUR, bei F lebt das 20-jährige Kind A, das noch zu Schule geht und bei M lebt das 19-jährige Kind B, das ebenfalls noch zur Schule geht. A und B haben je einen Anspruch auf 430 EUR wie oben, Verpflichtung insgesamt  $430 + 430 = 860$  EUR.

- (1.) Bei M sind  $1900 - 1300 = 600$  EUR über den angemessenen Selbstbehalt hinaus verfügbar, bei F nichts, es fehlen  $860 - 600 = 260$  EUR.

Das bei M über den angemessenen Selbstbehalt hinaus verfügbare Einkommen ist auf beide Kinder zu verteilen:

M zahlt an A:  $430 \times 600/860 = 300$  EUR.

M zahlt an B:  $430 \times 600/860 = 300$  EUR.

- (2.) Restbedarf von A:  $430 - 300 = 130$  EUR, Restbedarf von B:  $430 - 300 = 130$  EUR, insgesamt  $130 + 130 = 260$  EUR.

- (3.) Bis zum notwendigen Selbstbehalt sind bei M  $1300 - 1080 = 220$  EUR vorhanden und bei F  $1200 - 1080 = 120$  EUR. Bei beiden ist verfügbares Einkommen vorhanden, insgesamt  $220 + 120 = 340$  EUR und damit mehr als 260 EUR. Verteilungsrechnung:

M zahlt an A:  $130 \times 220/340 = 84$  EUR, insgesamt  $300 + 84 = 384$  EUR.

M zahlt an B:  $130 \times 220/340 = 84$  EUR, insgesamt  $300 + 84 = 384$  EUR.

F zahlt an A:  $130 \times 120/340 = 46$  EUR.

F zahlt an B:  $130 \times 120/340 = 46$  EUR.

M bleibt  $1900 - 384 - 384 = 1132$  EUR.

F bleibt  $1200 - 46 - 46 = 1108$  EUR, also weniger als M, was einer proportionalen Belastung besser entspricht, als die gänzliche Nivellierung.

**Beispiel 3:**

(zwei bevorrechtigte Kinder, nur für eines haften beide Gatten)

A ist 20 Jahre alt, B 16, beide sind Schüler und leben bei F, M verdient 1600 EUR, F 1350 EUR.

Für das Kind A haften F und M, für das Kind B aber nur M.

Bedarf von B nach DT 2016 1/3:  $450 - 95$  (Kindergeld) = 355 EUR

Bedarf von A wie oben nach DT 2016 4/4:  $594 - 190$  (Kindergeld) = 404 EUR,

- (1.) Berechnung des **Anteils der Leistungsfähigkeit** von M, welche auf A entfällt. Gesamtbedarf beider Kinder:  $355 + 404 = 759$  EUR. Die Leistungsfähigkeit von M bis zum angemessenen Selbstbehalt beträgt  $1600 - 1300 = 300$  EUR, davon entfällt  $355/759 \times 300 = 140$  EUR auf B und  $404/759 \times 300 = 160$  EUR auf A. Die Leistungsfähigkeit von M bis zum notwendigen Selbstbehalt beträgt  $1600 - 1080 = 520$  EUR, davon entfällt  $355/759 \times 520 = 243$  EUR auf B und  $404/759 \times 520 = 277$  EUR auf A.

- (2.) Verfügbar für A bis zum **angemessenen** Selbstbehalt bei M: 160 EUR und bei F:  $1350 - 1300 = 50$  EUR, bei beiden Eltern insgesamt  $160 + 50 = 210$  EUR. Es fehlt  $404 - 210 = 194$  EUR.

Mangelquote bezogen auf den angemessenen Selbstbehalt:  $210/404 = 52\%$

Verteilung der verfügbaren Beträge bezogen auf den angemessenen Selbstbehalt:

M zahlt an A:  $404 \times 160/210 \times 52\% = 160$  EUR

F zahlt an A:  $404 \times 50/210 \times 55\% = 50$  EUR

(3.) Restbedarf von A:  $404 - 160 - 50 = 194$  EUR.

(4.) Verteilung nach dem notwendigen Selbstbehalt:

Bei M verfügbar für A bis zum **notwendigen** Selbstbehalt die Differenz zwischen dem nach notwendigem und nach angemessenem Selbstbehalt verfügbaren Betrag:  $243 - 140 = 103$  EUR, bei F  $1300 - 1080 = 220$  EUR, insgesamt  $103 + 220 = 323$  EUR, also mehr als die fehlenden 194 EUR. Es ist zu quotieren:

M zahlt an A  $194 \times 103 / (103 + 220) = 62$  EUR, insgesamt  $160 + 62 = 222$  EUR.

F zahlt an A  $194 \times 220 / (103 + 220) = 132$  EUR, insgesamt  $50 + 132 = 182$  EUR.

Damit ist auch der Bedarf von A gedeckt:  $222 + 182 = 404$  EUR.

Allerdings kann F geltend machen, dass ihre Leistungsfähigkeit gegenüber A zu hoch angesetzt werde. Wenn bei M berücksichtigt wird, dass er auch gegenüber B unterhaltsverpflichtet ist, müsse auch berücksichtigt werden, dass F an den minderjährigen B die Differenz zum Unterhalt nach dem beiderseitigen Einkommen leisten muss (vgl. → § 2 Rn. 206). Der Gesamtbedarf auch von B bestimmt sich hiernach nach dem zusammengerechneten Einkommen beider Eltern, ist also ebenfalls nach Gruppe 4 zu bestimmen und beträgt deshalb nicht 450 EUR nach Gruppe 1, sondern 518 EUR nach Gruppe 4. Die Differenz von 68 EUR muss als Differenzunterhalt von F aufgebracht werden. Die anteilige Leistungsfähigkeit von F für A nach dem angemessenen Selbstbehalt beträgt dann nicht mehr 50 EUR, sondern  $50 \times 404 / (404 + 68) = 43$  EUR, sodass nach dem angemessenen Selbstbehalt insgesamt nur  $160 + 43 = 203$  EUR zur Verfügung stehen. Bis zum notwendigen Selbstbehalt stehen dann F statt 220 EUR nur noch  $220 \times 404 / (404 + 68) = 188$  EUR zur Verfügung. Der bei A ungedeckte Betrag von  $404 - 160 - 43 = 201$  EUR verteilt sich dann im Verhältnis von  $201 \times 103 / (103 + 188) = 71$ , insgesamt  $160 + 71 = 231$  EUR statt 222 EUR von M an A zu zahlen sind und von F  $201 \times 188 / (103 + 188) = 130$ , insgesamt  $43 + 130 = 173$  statt 182 EUR.

**Bremer Tabelle zur Berechnung des Altersvorsorgeunterhalts**

fortgeführt von Werner Gutdeutsch, Richter am OLG a. D.  
nach dem Stand vom 1.1.2016<sup>1</sup>

Nettobemessungsgrundlage in Euro	Zuschlag in Prozent zur Berechnung der Bruttobemessungsgrundlage
1–950	13%
951–1000	14%
1001–1055	15%
1056–1110	16%
1111–1155	17%
1156–1195	18%
1196–1235	19%
1236–1265	20%
1266–1300	21%
1301–1335	22%
1336–1375	23%
1376–1425	24%
1426–1480	25%
1481–1540	26%
1541–1600	27%
1601–1665	28%
1666–1730	29%
1731–1800	30%
1801–1870	31%
1871–1945	32%
1946–2020	33%
2021–2100	34%
2101–2180	35%
2181–2260	36%
2261–2345	37%
2346–2430	38%
2431–2515	39%
2516–2600	40%
2601–2690	41%
2691–2775	42%
2776–2865	43%
2866–2945	44%
2946–3010	45%
3011–3075	46%
3076–3140	47%
3141–3200	48%
3201–3265	49%
3266–3325	50%
3326–3385	51%
3386–3445	52%

<sup>1</sup> Berechnet unter Berücksichtigung von Beitragssätzen von 18,7% für die Rentenversicherung und 3% für die Arbeitslosenversicherung, und Lohnsteuer der Klasse 1 nach dem amtlichen Programmablaufplan 2016 ohne Kinderfreibeträge und ohne Vorsorgepauschale für den Kinderlosenzuschlag zur Pflegeversicherung und mit Solidaritätszuschlag; zur Anwendung vgl. BGH FamRZ 1981, 442, 444, 445 = NJW 1981, 1556, 1558, 1559, FamRZ 1983, 888, 889, 890 = NJW 1983, 2937, 2938, 2939, s. a. BGH FamRZ 1985, 471, 472, 473 = NJW 1985, 1347 [LS.].

Nettobemessungsgrundlage in Euro	Zuschlag in Prozent zur Berechnung der Bruttobemessungsgrundlage
3446–3505	53% <sup>2</sup>
3506–3570	54%
3571–3635	55%
3636–3700	56%
3701–3770	57%
3771–3845	58%
3846–3955	59% <sup>3</sup>
3956–4165	60%
4166–4395	61%
4396–4650	62%
4651–4940	63%
4941–5265	64%
5266–5640	65%
5641–6075	66%
6076–6575	67%
6576–7170	68%
7171–7885	69%
7886–8750	70%
8751–9835	71%
9836–11230	72%
11231–12710	73%
12711–13380	74%
ab 13381	75%

<sup>2</sup> In den neuen Bundesländern wird bei einer Beitragsbemessungsgrenze von 5400 Euro mit einer Nettobemessungsgrundlage von 3514,97 Euro und einem Zuschlag von 53,63% der höchstmögliche Einzahlungsbetrag in die gesetzliche Rentenversicherung von 1009 Euro erreicht.

<sup>3</sup> In den alten Bundesländern wird bei einer Beitragsbemessungsgrenze von 6200 Euro mit einer Nettobemessungsgrundlage von 3894,96 Euro und einem Zuschlag von 59,18% der höchstmögliche Einzahlungsbetrag in die gesetzliche Rentenversicherung von 1159 Euro erreicht. Nach BGH FamRZ 2007, 117 ist aber auch ein Vorsorgeunterhalt jenseits der Beitragsbemessungsgrenze nach den Grundsätzen der Bremer Tabelle zu berechnen.

**Düsseldorfer Tabelle\***  
(Stand: 1. Januar 2016)

**A. Kindesunterhalt**

	Nettoeinkommen des Barunterhalts- pflichtigen (Anm. 3, 4)	Altersstufen in Jahren (§ 1612a Abs. 3 BGB)				Prozent- satz	Bedarfs- kontroll- betrag (Anm. 6)
		0–5	6–11	12–17	ab 18		
Alle Beträge in Euro							
1.	bis 1500	335	384	450	516	100	880/1080
2.	1501–1900	352	404	473	542	105	1180
3.	1901–2300	369	423	495	568	110	1280
4.	2301–2700	386	442	518	594	115	1380
5.	2701–3100	402	461	540	620	120	1480
6.	3101–3500	429	492	576	661	128	1580
7.	3501–3900	456	523	612	702	136	1680
8.	3901–4300	483	553	648	744	144	1780
9.	4301–4700	510	584	684	785	152	1880
10.	4701–5100	536	615	720	826	160	1980
	ab 5101	nach den Umständen des Falles					

**Anmerkungen:**

- Die Tabelle hat keine Gesetzeskraft, sondern stellt eine Richtlinie dar. Sie weist den monatlichen Unterhaltsbedarf aus, bezogen auf zwei Unterhaltsberechtigte, ohne Rücksicht auf den Rang. Der Bedarf ist nicht identisch mit dem Zahlbetrag; dieser ergibt sich unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anmerkungen.  
Bei einer größeren/geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter können **Ab- oder Zuschläge** durch Einstufung in niedrigere/höhere Gruppen angemessen sein. Anmerkung 6 ist zu beachten. Zur Deckung des notwendigen Mindestbedarfs aller Beteiligten – einschließlich des Ehegatten – ist gegebenenfalls eine Herabstufung bis in die unterste Tabellengruppe vorzunehmen. Reicht das verfügbare Einkommen auch dann nicht aus, setzt sich der Vorrang der Kinder im Sinne von Anm. 5 Abs. 1 durch. Gegebenenfalls erfolgt zwischen den erstrangigen Unterhaltsberechtigten eine Mangelberechnung nach Abschnitt C.
- Die Richtsätze der 1. Einkommensgruppe entsprechen dem Mindestbedarf **gemäß der Verordnung zur Festlegung des Mindestunterhalts minderjähriger Kinder nach § 1612a Absatz 1 BGB vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I 2015, 2188)**. Der Prozentsatz drückt die Steigerung des Richtsatzes der jeweiligen Einkommensgruppe gegenüber dem Mindestbedarf (= 1. Einkommensgruppe) aus. Die durch Multiplikation des gerundeten Mindestbedarfs mit dem Prozentsatz errechneten Beträge sind entsprechend § 1612a Abs. 2 S. 2 BGB aufgerundet.

\* Die neue Tabelle nebst Anmerkungen beruht auf Koordinierungsgesprächen, die unter Beteiligung aller Oberlandesgerichte und der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages e. V. stattgefunden haben.

3. **Berufsbedingte Aufwendungen**, die sich von den privaten Lebenshaltungskosten nach objektiven Merkmalen eindeutig abgrenzen lassen, sind vom Einkommen abzuziehen, wobei bei entsprechenden Anhaltspunkten eine Pauschale von 5% des Nettoeinkommens – mindestens 50 EUR, bei geringfügiger Teilzeitarbeit auch weniger, und höchstens 150 EUR monatlich – geschätzt werden kann. Übersteigen die berufsbedingten Aufwendungen die Pauschale, sind sie insgesamt nachzuweisen.
4. Berücksichtigungsfähige **Schulden** sind in der Regel vom Einkommen abzuziehen.
5. Der **notwendige Eigenbedarf (Selbstbehalt)**
  - gegenüber minderjährigen unverheirateten Kindern,
  - gegenüber volljährigen unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulbildung befinden,
 beträgt beim nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 880 EUR, beim erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 1080 EUR. Hierin sind bis 380 EUR für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Der Selbstbehalt soll erhöht werden, wenn die Wohnkosten (Warmmiete) den ausgewiesenen Betrag überschreiten und nicht unangemessen sind. Der **angemessene Eigenbedarf**, insbesondere gegenüber anderen volljährigen Kindern, beträgt in der Regel mindestens monatlich 1300 EUR. Darin ist eine Warmmiete bis 480 EUR enthalten.
6. Der **Bedarfskontrollbetrag** des Unterhaltspflichtigen ab Gruppe 2 ist nicht identisch mit dem Eigenbedarf. Er soll eine ausgewogene Verteilung des Einkommens zwischen dem Unterhaltspflichtigen und den unterhaltsberechtigten Kindern gewährleisten. Wird er unter Berücksichtigung anderer Unterhaltspflichten unterschritten, ist der Tabellenbetrag der nächst niedrigeren Gruppe, deren Bedarfskontrollbetrag nicht unterschritten wird, anzusetzen.
7. Bei volljährigen Kindern, die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen, bemisst sich der Unterhalt nach der 4. Altersstufe der Tabelle. Der angemessene Gesamtunterhaltsbedarf eines **Studierenden**, der nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt, beträgt in der Regel monatlich **735 EUR**. Hierin sind bis **300 EUR** für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Dieser Bedarfssatz kann auch für ein Kind mit eigenem Haushalt angesetzt werden.
8. Die **Ausbildungsvergütung** eines in der Berufsausbildung stehenden Kindes, das im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnt, ist vor ihrer Anrechnung in der Regel um einen ausbildungsbedingten Mehrbedarf von monatlich 90 EUR zu kürzen.
9. In den Bedarfsbeträgen (Anmerkungen 1 und 7) sind **Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie Studiengebühren** nicht enthalten.
10. Das auf das jeweilige Kind entfallende **Kindergeld** ist nach § 1612b BGB auf den Tabellenunterhalt (Bedarf) anzurechnen.

## B. Ehegattenunterhalt

### I. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des berechtigten Ehegatten ohne unterhaltsberechtigter Kinder (§§ 1361, 1569, 1578, 1581 BGB):

1. gegen einen **erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen**:
  - a) wenn der Berechtigte kein Einkommen hat:
    - $\frac{3}{7}$  des anrechenbaren Erwerbseinkommens zuzüglich  $\frac{1}{2}$  der anrechenbaren sonstigen Einkünfte des Pflichtigen, nach oben begrenzt durch den vollen Unterhalt, gemessen an den zu berücksichtigenden ehelichen Verhältnissen;
  - b) wenn der Berechtigte ebenfalls Einkommen hat:
    - $\frac{3}{7}$  der Differenz zwischen den anrechenbaren Erwerbseinkommen der Ehegatten, insgesamt begrenzt durch den vollen ehelichen Bedarf; für sonstige anrechenbare Einkünfte gilt der Halbteilungsgrundsatz;

c) wenn der Berechtigte erwerbstätig ist, obwohl ihn keine Erwerbsobliegenheit trifft:

gemäß § 1577 Abs. 2 BGB;

2. gegen einen **nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen** (z. B. Rentner):  
wie zu 1a, b oder c, jedoch 50%.

## II. Fortgeltung früheren Rechts:

1. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des nach dem Ehegesetz berechtigten Ehegatten **ohne unterhaltsberechtignte Kinder:**

- |                    |                                                  |
|--------------------|--------------------------------------------------|
| a) §§ 58, 59 EheG: | in der Regel wie I.,                             |
| b) § 60 EheG:      | in der Regel $\frac{1}{2}$ des Unterhalts zu I., |
| c) § 61 EheG:      | nach Billigkeit bis zu den Sätzen I.             |

2. Bei Ehegatten, die vor dem 3.10.1990 in der früheren DDR geschieden worden sind, ist das DDR-FGB in Verbindung mit dem Einigungsvertrag zu berücksichtigen (Art. 234 § 5 EGBGB).

## III. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des berechtigten Ehegatten, wenn die ehelichen Lebensverhältnisse durch Unterhaltspflichten gegenüber Kindern geprägt werden:

Wie zu I bzw. II 1, jedoch wird grundsätzlich der Kindesunterhalt (Zahlbetrag; vgl. Anm. C und Anhang) vorab vom Nettoeinkommen abgezogen.

## IV. Monatlicher Eigenbedarf (Selbstbehalt) gegenüber dem getrennt lebenden und dem geschiedenen Berechtigten:

unabhängig davon, ob erwerbstätig oder nicht erwerbstätig: 1200 EUR

Hierin sind bis 430 EUR für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten.

## V. Existenzminimum des unterhaltsberechtigten Ehegatten einschließlich des trennungsbedingten Mehrbedarfs in der Regel:

- |                              |          |
|------------------------------|----------|
| 1. falls erwerbstätig:       | 1080 EUR |
| 2. falls nicht erwerbstätig: | 880 EUR  |

VI. 1. Monatlicher notwendiger Eigenbedarf des von dem Unterhaltspflichtigen getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten unabhängig davon, ob erwerbstätig oder nicht erwerbstätig:

- |                                                         |          |
|---------------------------------------------------------|----------|
| a) gegenüber einem nachrangigen geschiedenen Ehegatten: | 1200 EUR |
| b) gegenüber nicht privilegierten volljährigen Kindern: | 1300 EUR |
| c) gegenüber Eltern des Unterhaltspflichtigen:          | 1800 EUR |

2. Monatlicher notwendiger Eigenbedarf des Ehegatten, der in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Unterhaltspflichtigen lebt, unabhängig davon, ob erwerbstätig oder nicht erwerbstätig:

- |                                                         |          |
|---------------------------------------------------------|----------|
| a) gegenüber einem nachrangigen geschiedenen Ehegatten: | 960 EUR  |
| b) gegenüber nicht privilegierten volljährigen Kindern: | 1040 EUR |
| c) gegenüber Eltern des Unterhaltspflichtigen:          | 1440 EUR |

vgl. Anm. D I

## Anmerkung zu I–III:

Hinsichtlich **berufsbedingter Aufwendungen** und **berücksichtigungsfähiger Schulden** gelten Anmerkungen A. 3 und 4 – auch für den erwerbstätigen Unterhaltsberechtigten – entsprechend. Diejenigen berufsbedingten Aufwendungen, die sich nicht nach objektiven Merkmalen eindeutig von den privaten Lebenshaltungskosten abgrenzen lassen, sind pauschal im Erwerbstätigenbonus von  $\frac{1}{7}$  enthalten.

### C. Mangelfälle

Reicht das Einkommen zur Deckung des Bedarfs des Unterhaltspflichtigen und der gleichrangigen Unterhaltsberechtigten nicht aus (sog. Mangelfälle), ist die nach Abzug des notwendigen Eigenbedarfs (Selbstbedarfs) des Unterhaltspflichtigen verbleibende Verteilungsmasse auf die Unterhaltsberechtigten im Verhältnis ihrer jeweiligen Einsatzbeträge gleichmäßig zu verteilen.

Der Einsatzbetrag für den **Kindesunterhalt** entspricht dem Zahlbetrag des Unterhaltspflichtigen. Dies ist der nach Anrechnung des Kindergeldes oder von Einkünften auf den Unterhaltsbedarf verbleibende Restbedarf.

#### Beispiel:

Bereinigtes Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen (M): 1350 EUR.

Unterhalt für drei unterhaltsberechtigte Kinder im Alter von 18 Jahren (K1), 7 Jahren (K2) und 5 Jahren (K3), Schöler, die bei der nicht unterhaltsberechtigten, den Kindern nicht barunterhaltspflichtigen Ehefrau und Mutter (F) leben. F bezieht das Kindergeld.

Notwendiger Eigenbedarf des M:

1080 EUR

Verteilungsmasse:

1350 Euro – 1080 Euro = 270 EUR

Summe der Einsatzbeträge der Unterhaltsberechtigten:

326 EUR (516–190) (K 1) + 289 EUR (384–95) (K 2) + 237 EUR (335–98) (K3) = 852 EUR

Unterhalt:

K 1:  $326 \times 270 : 852 = 103,31$  EUR

K 2:  $289 \times 270 : 852 = 91,58$  EUR

K 3:  $237 \times 270 : 852 = 75,11$  EUR

### D. Verwandtenunterhalt und Unterhalt nach § 1615I BGB

- I. Angemessener Selbstbehalt gegenüber den Eltern: mindestens monatlich **1800 Euro** (einschließlich 480 Euro Warmmiete) zuzüglich der Hälfte des darüber hinausgehenden Einkommens, bei Vorteilen des Zusammenlebens in der Regel 45% des darüber hinausgehenden Einkommens. Der angemessene Unterhalt des mit dem Unterhaltspflichtigen zusammenlebenden Ehegatten bemisst sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen (Halbteilungsgrundsatz), beträgt jedoch mindestens **1440 Euro** (einschließlich 380 Euro Warmmiete).
- II. Bedarf der Mutter und des Vaters eines nichtehelichen Kindes (§ 1615I BGB): nach der Lebensstellung des betreuenden Elternteils, in der Regel mindestens **880 Euro**. Angemessener Selbstbehalt gegenüber der Mutter und dem Vater eines nichtehelichen Kindes (§§ 1615I, 1603 Abs. 1 BGB): unabhängig davon, ob erwerbstätig oder nicht erwerbstätig: **1200 Euro**. Hierin sind bis 430 Euro für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten.

### E. Übergangsregelung

**Umrechnung dynamischer Titel über Kindesunterhalt nach § 36 Nr. 3 EGZPO:** Ist Kindesunterhalt als Prozentsatz des jeweiligen Regelbetrages zu leisten, bleibt der Titel bestehen. **Eine Abänderung ist nicht erforderlich.** An die Stelle des bisherigen Prozentsatzes vom Regelbetrag tritt ein neuer Prozentsatz vom Mindestunterhalt (Stand: 1.1.2008). Dieser ist für die jeweils maßgebliche Altersstufe gesondert zu bestimmen und auf eine Stelle nach Komma zu begrenzen (§ 36 Nr. 3 EGZPO). Der Prozentsatz wird auf der Grundlage der zum 1.1.2008 bestehenden Verhältnisse einmalig berechnet und bleibt auch bei späterem Wechsel an eine andere Altersstufe unverändert (BGH, NJW 2012, 1873 = FamRZ 2012, 1048). Der Bedarf ergibt sich aus der Multiplikation des neuen Prozentsatzes mit dem Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe und ist auf volle Euro aufzurunden (§ 1612a Abs. 2 S. 2 BGB). Der Zahlbetrag ergibt sich aus dem um das jeweils anteilige Kindergeld verminderten bzw. erhöhten Bedarf.

Es sind **vier Fallgestaltungen** zu unterscheiden:

1. Der Titel sieht die Anrechnung des hälftigen Kindergeldes (für das 1. bis 3. Kind 77 Euro, ab dem 4. Kind 89,50 Euro) oder eine teilweise Anrechnung des Kindergeldes vor (§ 36 Nr. 3a EGZPO).

$$\frac{(\text{Bisheriger Zahlbetrag} + \frac{1}{2} \text{Kindergeld}) \times 100}{\text{Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe}} = \text{Prozentsatz neu}$$

### Beispiel für 1. Altersstufe

$$\frac{(196 \text{ Euro} + 77 \text{ Euro}) \times 100}{279 \text{ Euro}} = 97,8\% \qquad 279 \text{ Euro} \times 97,8\% = 272,86 \text{ Euro, aufgerundet 273 Euro}$$

Zahlbetrag: 273 Euro  $\therefore$  77 Euro = 196 Euro

2. Der Titel sieht die Hinzurechnung des hälftigen Kindergeldes vor (§ 36 Nr. 3b EGZPO).

$$\frac{(\text{Bisheriger Zahlbetrag} - \frac{1}{2} \text{Kindergeld}) \times 100}{\text{Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe}} = \text{Prozentsatz neu}$$

### Beispiel für 1. Altersstufe

$$\frac{(273 \text{ Euro} - 77 \text{ Euro}) \times 100}{279 \text{ Euro}} = 70,2\% \qquad 279 \text{ Euro} \times 70,2\% = 195,85 \text{ Euro, aufgerundet 196 Euro}$$

Zahlbetrag: 196 Euro + 77 Euro = 273 Euro

3. Der Titel sieht die Anrechnung des vollen Kindergeldes vor (§ 36 Nr. 3c EGZPO).

$$\frac{(\text{Zahlbetrag} + \frac{1}{1} \text{Kindergeld}) \times 100}{\text{Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe}} = \text{Prozentsatz neu}$$

### Beispiel für 2. Altersstufe

$$\frac{(177 \text{ Euro} + 154 \text{ Euro}) \times 100}{322 \text{ Euro}} = 102,7\% \qquad 322 \text{ Euro} \times 102,7\% = 330,69 \text{ Euro, aufgerundet 331 Euro}$$

Zahlbetrag: 331 Euro  $\therefore$  154 Euro = 177 Euro

4. Der Titel sieht weder eine Anrechnung noch eine Hinzurechnung des Kindergeldes vor (§ 36 Nr. 3d EGZPO).

$$\frac{(\text{Zahlbetrag} + \frac{1}{2} \text{Kindergeld}) \times 100}{\text{Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe}} = \text{Prozentsatz neu}$$

### Beispiel für 3. Altersstufe

$$\frac{(329 \text{ Euro} + 77 \text{ Euro}) \times 100}{365 \text{ Euro}} = 111,2\% \qquad 365 \text{ Euro} \times 111,2\% = 405,88 \text{ Euro, aufgerundet 406 Euro}$$

Zahlbetrag: 406 Euro  $\therefore$  77 Euro = 329 Euro.

**Anhang: Tabelle Zahlbeträge**

Die folgenden Tabellen enthalten die sich nach Abzug des jeweiligen Kindergeldanteils (häufiges Kindergeld bei Minderjährigen, volles Kindergeld bei Volljährigen) ergebenden Zahlbeträge. Ab dem 1. Januar 2016 beträgt das Kindergeld für das erste und zweite Kind 190 EUR, für das dritte Kind 196 EUR und ab dem vierten Kind 221 EUR (BGBI. I 2015, 1202 ff.).

<b>1. und 2. Kind</b>		0–5	6–11	12–17	ab 18	%
1.	bis 1500	240	289	355	326	100
2.	1501–1900	257	309	378	352	105
3.	1901–2300	274	328	400	378	110
4.	2301–2700	291	347	423	404	115
5.	2701–3100	307	366	445	430	120
6.	3101–3500	334	397	481	471	128
7.	3501–3900	361	428	517	512	136
8.	3901–4300	388	458	553	554	144
9.	4301–4700	415	489	589	595	152
10.	4701–5100	441	520	625	636	160

<b>3. Kind</b>		0–5	6–11	12–17	ab 18	%
1.	bis 1500	237	286	352	320	100
2.	1501–1900	254	306	375	346	105
3.	1901–2300	271	325	397	372	110
4.	2301–2700	288	344	420	398	115
5.	2701–3100	304	363	442	424	120
6.	3101–3500	331	394	478	465	128
7.	3501–3900	358	425	514	506	136
8.	3901–4300	385	455	550	548	144
9.	4301–4700	412	486	586	589	152
10.	4701–5100	438	517	622	630	160

<b>Ab 4. Kind</b>		0–5	6–11	12–17	ab 18	%
1.	bis 1500	224,50	273,50	339,50	295	100
2.	1501–1900	241,50	293,50	362,50	321	105
3.	1901–2300	258,50	312,50	384,50	347	110
4.	2301–2700	275,50	331,50	407,50	373	115
5.	2701–3100	291,50	350,50	429,50	399	120
6.	3101–3500	318,50	381,50	465,50	440	128
7.	3501–3900	345,50	412,50	501,50	481	136
8.	3901–4300	372,50	442,50	537,50	523	144
9.	4301–4700	399,50	473,50	573,50	564	152
10.	4701–5100	425,50	504,50	609,50	605	160

**Düsseldorfer Tabelle\***  
(Stand: 1. August 2015)

**A. Kindesunterhalt**

	Nettoeinkommen des Barunterhalts- pflichtigen (Anm. 3, 4)	Altersstufen in Jahren (§ 1612a Abs. 3 BGB)				Prozent- satz	Bedarfs- kontroll- betrag (Anm. 6)
		0–5	6–11	12–17	ab 18		
Alle Beträge in Euro							
1.	bis 1500	328	376	440	504	100	880/1080
2.	1501–1900	345	395	462	530	105	1180
3.	1901–2300	361	414	484	555	110	1280
4.	2301–2700	378	433	506	580	115	1380
5.	2701–3100	394	452	528	605	120	1480
6.	3101–3500	420	482	564	646	128	1580
7.	3501–3900	447	512	599	686	136	1680
8.	3901–4300	473	542	634	726	144	1780
9.	4301–4700	499	572	669	767	152	1880
10.	4701–5100	525	602	704	807	160	1980
	ab 5101	nach den Umständen des Falles					

**Anmerkungen:**

1. Die Tabelle hat keine Gesetzeskraft, sondern stellt eine Richtlinie dar. Sie weist den monatlichen Unterhaltsbedarf aus, bezogen auf zwei Unterhaltsberechtigte, ohne Rücksicht auf den Rang. Der Bedarf ist nicht identisch mit dem Zahlbetrag; dieser ergibt sich unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anmerkungen.  
Bei einer größeren/geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter können **Ab- oder Zuschläge** durch Einstufung in niedrigere/höhere Gruppen angemessen sein. Anmerkung 6 ist zu beachten. Zur Deckung des notwendigen Mindestbedarfs aller Beteiligten – einschließlich des Ehegatten – ist gegebenenfalls eine Herabstufung bis in die unterste Tabellengruppe vorzunehmen. Reicht das verfügbare Einkommen auch dann nicht aus, setzt sich der Vorrang der Kinder im Sinne von Anm. 5 Abs. 1 durch. Gegebenenfalls erfolgt zwischen den erstrangigen Unterhaltsberechtigten eine Mangelberechnung nach Abschnitt C.
2. Die Richtsätze der 1. Einkommensgruppe entsprechen dem Mindestbedarf in Euro gemäß § 1612a BGB. Der Prozentsatz drückt die Steigerung des Richtsatzes der jeweiligen Einkommensgruppe gegenüber dem Mindestbedarf (= 1. Einkommensgruppe) aus. Die durch Multiplikation des gerundeten Mindestbedarfs mit dem Prozentsatz errechneten Beträge sind entsprechend § 1612a Abs. 2 S. 2 BGB aufgerundet.
3. **Berufsbedingte Aufwendungen**, die sich von den privaten Lebenshaltungskosten nach objektiven Merkmalen eindeutig abgrenzen lassen, sind vom Einkommen ab-

\* Die neue Tabelle nebst Anmerkungen beruht auf Koordinierungsgesprächen, die unter Beteiligung aller Oberlandesgerichte und der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages e. V. stattgefunden haben.

- zuziehen, wobei bei entsprechenden Anhaltspunkten eine Pauschale von 5% des Nettoeinkommens – mindestens 50 EUR, bei geringfügiger Teilzeitarbeit auch weniger, und höchstens 150 EUR monatlich – geschätzt werden kann. Übersteigen die berufsbedingten Aufwendungen die Pauschale, sind sie insgesamt nachzuweisen.
4. Berücksichtigungsfähige **Schulden** sind in der Regel vom Einkommen abzuziehen.
5. Der **notwendige Eigenbedarf (Selbstbehalt)**
- gegenüber minderjährigen unverheirateten Kindern,
  - gegenüber volljährigen unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden,
- beträgt beim nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 880 EUR, beim erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 1080 EUR. Hierin sind bis 380 EUR für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Der Selbstbehalt soll erhöht werden, wenn die Wohnkosten (Warmmiete) den ausgewiesenen Betrag überschreiten und nicht unangemessen sind.
- Der **angemessene Eigenbedarf**, insbesondere gegenüber anderen volljährigen Kindern, beträgt in der Regel mindestens monatlich 1300 EUR. Darin ist eine Warmmiete bis 480 EUR enthalten.
6. Der **Bedarfskontrollbetrag** des Unterhaltspflichtigen ab Gruppe 2 ist nicht identisch mit dem Eigenbedarf. Er soll eine ausgewogene Verteilung des Einkommens zwischen dem Unterhaltspflichtigen und den unterhaltsberechtigten Kindern gewährleisten. Wird er unter Berücksichtigung anderer Unterhaltspflichten unterschritten, ist der Tabellenbetrag der nächst niedrigeren Gruppe, deren Bedarfskontrollbetrag nicht unterschritten wird, anzusetzen.
7. Bei volljährigen Kindern, die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen, bemisst sich der Unterhalt nach der 4. Altersstufe der Tabelle.
- Der angemessene Gesamtunterhaltsbedarf eines **Studierenden**, der nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt, beträgt in der Regel monatlich **670 EUR**. Hierin sind bis **280 EUR** für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Dieser Bedarfssatz kann auch für ein Kind mit eigenem Haushalt angesetzt werden.
8. Die **Ausbildungsvergütung** eines in der Berufsausbildung stehenden Kindes, das im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnt, ist vor ihrer Anrechnung in der Regel um einen ausbildungsbedingten Mehrbedarf von monatlich 90 EUR zu kürzen.
9. In den Bedarfsbeträgen (Anmerkungen 1 und 7) sind **Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie Stufengebühren** nicht enthalten.
10. Das auf das jeweilige Kind entfallende **Kindergeld** ist nach § 1612b BGB auf den Tabellenunterhalt (Bedarf) anzurechnen.

## B. Ehegattenunterhalt

### I. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des berechtigten Ehegatten ohne unterhaltsberechtigter Kinder (§§ 1361, 1569, 1578, 1581 BGB):

1. gegen einen **erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen**:
  - a) wenn der Berechtigte kein Einkommen hat:
    - $\frac{3}{7}$  des anrechenbaren Erwerbseinkommens zuzüglich  $\frac{1}{2}$  der anrechenbaren sonstigen Einkünfte des Pflichtigen, nach oben begrenzt durch den vollen Unterhalt, gemessen an den zu berücksichtigenden ehelichen Verhältnissen;
  - b) wenn der Berechtigte ebenfalls Einkommen hat:
    - $\frac{3}{7}$  der Differenz zwischen den anrechenbaren Erwerbseinkommen der Ehegatten, insgesamt begrenzt durch den vollen ehelichen Bedarf; für sonstige anrechenbare Einkünfte gilt der Halbteilungsgrundsatz;
  - c) wenn der Berechtigte erwerbstätig ist, obwohl ihn keine Erwerbsobliegenheit trifft: gemäß § 1577 Abs. 2 BGB;

2. gegen einen **nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen** (z. B. Rentner):  
wie zu 1a, b oder c, jedoch 50%.

## II. Fortgeltung früheren Rechts:

1. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des nach dem Ehegesetz berechtigten Ehegatten **ohne unterhaltsberechtigte Kinder:**
- a) §§ 58, 59 EheG: in der Regel wie I.,
  - b) § 60 EheG: in der Regel  $\frac{1}{2}$  des Unterhalts zu I.,
  - c) § 61 EheG: nach Billigkeit bis zu den Sätzen I.
2. Bei Ehegatten, die vor dem 3.10.1990 in der früheren DDR geschieden worden sind, ist das DDR-FGB in Verbindung mit dem Einigungsvertrag zu berücksichtigen (Art. 234 § 5 EGBGB).

## III. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des berechtigten Ehegatten, wenn die ehelichen Lebensverhältnisse durch Unterhaltspflichten gegenüber Kindern geprägt werden:

Wie zu I bzw. II 1, jedoch wird grundsätzlich der Kindesunterhalt (Zahlbetrag; vgl. Anm. C und Anhang) vorab vom Nettoeinkommen abgezogen.

## IV. Monatlicher Eigenbedarf (Selbstbehalt) gegenüber dem getrennt lebenden und dem geschiedenen Berechtigten:

unabhängig davon, ob erwerbstätig oder nicht erwerbstätig: 1200 EUR

Hierin sind bis 430 EUR für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten.

## V. Existenzminimum des unterhaltsberechtigten Ehegatten einschließlich des trennungsbedingten Mehrbedarfs in der Regel:

- 1. falls erwerbstätig: 1080 EUR
- 2. falls nicht erwerbstätig: 880 EUR

## VI. 1. Monatlicher notwendiger Eigenbedarf des von dem Unterhaltspflichtigen getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten unabhängig davon, ob erwerbstätig oder nicht erwerbstätig:

- a) gegenüber einem nachrangigen geschiedenen Ehegatten: 1200 EUR
- b) gegenüber nicht privilegierten volljährigen Kindern: 1300 EUR
- c) gegenüber Eltern des Unterhaltspflichtigen: 1800 EUR

## 2. Monatlicher notwendiger Eigenbedarf des Ehegatten, der in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Unterhaltspflichtigen lebt, unabhängig davon, ob erwerbstätig oder nicht erwerbstätig:

- a) gegenüber einem nachrangigen geschiedenen Ehegatten: 960 EUR
- b) gegenüber nicht privilegierten volljährigen Kindern: 1040 EUR
- c) gegenüber Eltern des Unterhaltspflichtigen: 1440 EUR

vgl. Anm. D I

## Anmerkung zu I–III:

Hinsichtlich **berufsbedingter Aufwendungen** und **berücksichtigungsfähiger Schulden** gelten Anmerkungen A. 3 und 4 – auch für den erwerbstätigen Unterhaltsberechtigten – entsprechend. Diejenigen berufsbedingten Aufwendungen, die sich nicht nach objektiven Merkmalen eindeutig von den privaten Lebenshaltungskosten abgrenzen lassen, sind pauschal im Erwerbstätigenbonus von  $\frac{1}{7}$  enthalten.

### C. Mangelfälle

Reicht das Einkommen zur Deckung des Bedarfs des Unterhaltspflichtigen und der gleichrangigen Unterhaltsberechtigten nicht aus (sog. Mangelfälle), ist die nach Abzug des notwendigen Eigenbedarfs (Selbstbedarfs) des Unterhaltspflichtigen verbleibende Verteilungsmasse auf die Unterhaltsberechtigten im Verhältnis ihrer jeweiligen Einsatzbeträge gleichmäßig zu verteilen.

Der Einsatzbetrag für den **Kindesunterhalt** entspricht dem Zahlbetrag des Unterhaltspflichtigen. Dies ist der nach Anrechnung des Kindergeldes oder von Einkünften auf den Unterhaltsbedarf verbleibende Restbedarf.

#### Beispiel:

Bereinigtes Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen (M): 1350 EUR.

Unterhalt für drei unterhaltsberechtigte Kinder im Alter von 18 Jahren (K1), 7 Jahren (K2) und 5 Jahren (K3), Schüler, die bei der nicht unterhaltsberechtigten, den Kindern nicht barunterhaltspflichtigen Ehefrau und Mutter (F) leben. F bezieht das Kindergeld.

Notwendiger Eigenbedarf des M:

1080 EUR

Verteilungsmasse:

1350 Euro – 1080 Euro = 270 EUR

Summe der Einsatzbeträge der Unterhaltsberechtigten:

320 EUR (504–184) (K 1) + 284 EUR (376–92) (K 2) + 233 EUR (328–95) (K3) = 837 EUR

Unterhalt:

K 1:  $320 \times 270 : 837 = 103,23$  EUR

K 2:  $284 \times 270 : 837 = 91,61$  EUR

K 3:  $233 \times 270 : 837 = 75,16$  EUR

### D. Verwandtenunterhalt und Unterhalt nach § 1615I BGB

- I. Angemessener Selbstbehalt gegenüber den Eltern: mindestens monatlich **1800 Euro** (einschließlich 480 Euro Warmmiete) zuzüglich der Hälfte des darüber hinausgehenden Einkommens, bei Vorteilen des Zusammenlebens in der Regel 45% des darüber hinausgehenden Einkommens. Der angemessene Unterhalt des mit dem Unterhaltspflichtigen zusammenlebenden Ehegatten bemisst sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen (Halbteilungsgrundsatz), beträgt jedoch mindestens **1440 Euro** (einschließlich 380 Euro Warmmiete).
- II. Bedarf der Mutter und des Vaters eines nichtehelichen Kindes (§ 1615I BGB): nach der Lebensstellung des betreuenden Elternteils, in der Regel mindestens **880 Euro**. Angemessener Selbstbehalt gegenüber der Mutter und dem Vater eines nichtehelichen Kindes (§§ 1615I, 1603 Abs. 1 BGB): unabhängig davon, ob erwerbstätig oder nicht erwerbstätig: **1200 Euro**. Hierin sind bis 430 Euro für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten.

### E. Übergangsregelung

**Umrechnung dynamischer Titel über Kindesunterhalt nach § 36 Nr. 3 EGZPO:** Ist Kindesunterhalt als Prozentsatz des jeweiligen Regelbetrages zu leisten, bleibt der Titel bestehen. **Eine Abänderung ist nicht erforderlich.** An die Stelle des bisherigen Prozentsatzes vom Regelbetrag tritt ein neuer Prozentsatz vom Mindestunterhalt (Stand: 1.1.2008). Dieser ist für die jeweils maßgebliche Altersstufe gesondert zu bestimmen und auf eine Stelle nach Komma zu begrenzen (§ 36 Nr. 3 EGZPO). Der Prozentsatz wird auf der Grundlage der zum 1.1.2008 bestehenden Verhältnisse einmalig berechnet und bleibt auch bei späterem Wechsel an eine andere Altersstufe unverändert (BGH, NJW 2012, 1873 = FamRZ 2012, 1048). Der Bedarf ergibt sich aus der Multiplikation des neuen Prozentsatzes mit dem Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe und ist auf volle Euro aufzurunden (§ 1612a Abs. 2 S. 2 BGB). Der Zahlbetrag ergibt sich aus dem um das jeweils anteilige Kindergeld verminderten bzw. erhöhten Bedarf.

Es sind **vier Fallgestaltungen** zu unterscheiden:

1. Der Titel sieht die Anrechnung des hälftigen Kindergeldes (für das 1. bis 3. Kind 77 Euro, ab dem 4. Kind 89,50 Euro) oder eine teilweise Anrechnung des Kindergeldes vor (§ 36 Nr. 3a EGZPO).

$$\frac{(\text{Bisheriger Zahlbetrag} + \frac{1}{2} \text{Kindergeld}) \times 100}{\text{Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe}} = \text{Prozentsatz neu}$$

### Beispiel für 1. Altersstufe

$$\frac{(196 \text{ Euro} + 77 \text{ Euro}) \times 100}{279 \text{ Euro}} = 97,8\% \qquad 279 \text{ Euro} \times 97,8\% = 272,86 \text{ Euro, aufgerundet } 273 \text{ Euro}$$

Zahlbetrag: 273 Euro  $\therefore$  77 Euro = 196 Euro

2. Der Titel sieht die Hinzurechnung des hälftigen Kindergeldes vor (§ 36 Nr. 3b EGZPO).

$$\frac{(\text{Bisheriger Zahlbetrag} - \frac{1}{2} \text{Kindergeld}) \times 100}{\text{Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe}} = \text{Prozentsatz neu}$$

### Beispiel für 1. Altersstufe

$$\frac{(273 \text{ Euro} - 77 \text{ Euro}) \times 100}{279 \text{ Euro}} = 70,2\% \qquad 279 \text{ Euro} \times 70,2\% = 195,85 \text{ Euro, aufgerundet } 196 \text{ Euro}$$

Zahlbetrag: 196 Euro + 77 Euro = 273 Euro

3. Der Titel sieht die Anrechnung des vollen Kindergeldes vor (§ 36 Nr. 3c EGZPO).

$$\frac{(\text{Zahlbetrag} + \frac{1}{1} \text{Kindergeld}) \times 100}{\text{Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe}} = \text{Prozentsatz neu}$$

### Beispiel für 2. Altersstufe

$$\frac{(177 \text{ Euro} + 154 \text{ Euro}) \times 100}{322 \text{ Euro}} = 102,7\% \qquad 322 \text{ Euro} \times 102,7\% = 330,69 \text{ Euro, aufgerundet } 331 \text{ Euro}$$

Zahlbetrag: 331 Euro  $\therefore$  154 Euro = 177 Euro

4. Der Titel sieht weder eine Anrechnung noch eine Hinzurechnung des Kindergeldes vor (§ 36 Nr. 3d EGZPO).

$$\frac{(\text{Zahlbetrag} + \frac{1}{2} \text{Kindergeld}) \times 100}{\text{Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe}} = \text{Prozentsatz neu}$$

### Beispiel für 3. Altersstufe

$$\frac{(329 \text{ Euro} + 77 \text{ Euro}) \times 100}{365 \text{ Euro}} = 111,2\% \qquad 365 \text{ Euro} \times 111,2\% = 405,88 \text{ Euro, aufgerundet } 406 \text{ Euro}$$

Zahlbetrag: 406 Euro  $\therefore$  77 Euro = 329 Euro.

**Anhang: Tabelle Zahlbeträge**

Die folgenden Tabellen enthalten die sich nach Abzug des jeweiligen Kindergeldanteils (häufiges Kindergeld bei Minderjährigen, volles Kindergeld bei Volljährigen) ergebenden Zahlbeträge. Bei der Anwendung des § 1612b Abs. 1 BGB ist für die Zeit bis zum 31. Dezember 2015 weiterhin Kindergeld von monatlich 184 EUR für erste und zweite Kinder, 190 EUR für dritte Kinder und 215 EUR für das vierte und jedes weitere Kind maßgeblich.

<b>1. und 2. Kind</b>		0–5	6–11	12–17	ab 18	%
1.	bis 1500	236	284	348	320	100
2.	1501–1900	253	303	370	346	105
3.	1901–2300	269	322	392	371	110
4.	2301–2700	286	341	414	396	115
5.	2701–3100	302	360	436	421	120
6.	3101–3500	328	390	472	462	128
7.	3501–3900	355	420	507	502	136
8.	3901–4300	381	450	542	542	144
9.	4301–4700	407	480	577	583	152
10.	4701–5100	433	510	612	623	160

<b>3. Kind</b>		0–5	6–11	12–17	ab 18	%
1.	bis 1500	233	281	345	314	100
2.	1501–1900	250	300	367	340	105
3.	1901–2300	266	319	389	365	110
4.	2301–2700	283	338	411	390	115
5.	2701–3100	299	357	433	415	120
6.	3101–3500	325	387	469	456	128
7.	3501–3900	352	417	504	496	136
8.	3901–4300	378	447	539	536	144
9.	4301–4700	404	477	574	577	152
10.	4701–5100	430	507	609	617	160

<b>Ab 4. Kind</b>		0–5	6–11	12–17	ab 18	%
1.	bis 1500	220,50	268,50	332,50	289	100
2.	1501–1900	237,50	287,50	354,50	315	105
3.	1901–2300	253,50	306,50	376,50	340	110
4.	2301–2700	270,50	325,50	398,50	365	115
5.	2701–3100	286,50	344,50	420,50	390	120
6.	3101–3500	312,50	374,50	456,50	431	128
7.	3501–3900	339,50	404,50	491,50	471	136
8.	3901–4300	365,50	434,50	526,50	511	144
9.	4301–4700	391,50	464,50	561,50	552	152
10.	4701–5100	417,50	494,50	596,50	592	160